

2017

Offenlegung Säule 3

24.05.2018

SEB



Inhalt

Die SEB.....	4
I. Über diesen Bericht	6
II. Eigenmittel.....	8
III. Kapitalmanagement	15
IV. Eigenkapitalanforderungen.....	21
V. Kreditrisiko	25
VI. Verschuldung.....	37
VII. Unbelastete Vermögenswerte	41
VIII. Ausgestaltung des Vergütungssystems 2017	43
IX. Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Eigenmittelstruktur gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.....	9
Tabelle 2 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	15
Tabelle 3 Eigenkapitalquoten	17
Tabelle 4 Geografische Verteilung der für die Berechnung wesentlichen Kreditrisikopositionen	17
Tabelle 5 Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.....	19
Tabelle 6 Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung.....	22
Tabelle 7 Risikopositionen IRB – Gesamt.....	26
Tabelle 8 Risikopositionen IRB – Geographien	26
Tabelle 9 Risikopositionen IRB – Branchen	26
Tabelle 10 Risikopositionen IRB – Restlaufzeiten	27
Tabelle 11 Risikopositionen KSA – Gesamt.....	28
Tabelle 12 Risikopositionen KSA – Geographien	28
Tabelle 13 Risikopositionen KSA – Branchen	29
Tabelle 14 Risikopositionen KSA – Restlaufzeiten	30
Tabelle 15 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten.....	32
Tabelle 16 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen	32
Tabelle 17 Risikopositionen vor und nach Kreditminderung	35
Tabelle 18 Überleitung der bilanziellen Aktiva zu den Bilanzaktiva Leverage Ratio	37
Tabelle 19 Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	38
Tabelle 20 Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen	39
Tabelle 21 Verschuldungsquote während des Berichtszeitraums.....	39
Tabelle 22 Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	42
Tabelle 23 Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte.....	42
Tabelle 24 Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten.....	42
Tabelle 25 Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstVergV.....	51
Tabelle 26 Komponenten der Liquiditätsdeckungsquote	53

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Geschäftsbereiche der SEB in Deutschland.....	4
--	---

Die SEB

Die SEB Gruppe

1856 gründete André Oscar Wallenberg die erste schwedische Privatbank.

Seither hat sich die Bank gemeinsam mit ihren Kunden Schritt für Schritt weiterentwickelt. Rund 160 Jahre später ist die SEB zu einem führenden Bankkonzern in Nordeuropa gewachsen.

Der Konzern betreut mehr als vier Millionen Kunden und beschäftigt rund 15.000 Mitarbeiter in 20 Ländern der Erde. Langfristige und vertrauensvolle Kundenbeziehungen sind seit der Gründung ein Grundprinzip der Bank.

Die Unternehmenskultur ist geprägt durch die Werte Customers first, Commitment, Simplicity, Collaboration.

In Schweden und im Baltikum baut die SEB kontinuierlich ihre Position als Universalbank aus und gehört in diesen Ländern zu den führenden Instituten im Privatkundengeschäft. In Dänemark, Finnland, Norwegen, Großbritannien und Deutschland steht die SEB großen Unternehmen, institutionellen Kunden und ausgewählten gewerblichen Immobilieninvestoren als strategischer Finanzpartner zur Seite. Luxemburg ist ein bedeutender Standort der Bank für das Geschäft mit vermögenden Privatkunden (Private Banking).

In Asien erweitert die SEB ihre seit über 30 Jahren bestehende Präsenz kontinuierlich. Mit Standorten in Hongkong, Peking, Shanghai, Singapur und Neu-Delhi ist die Bank in der für ihre Kunden immer wichtiger werdenden Region breit aufgestellt. Zusätzlich ist die SEB in Polen, Russland, der Ukraine, Brasilien und den USA vertreten. Das Mutterunternehmen der gesamten SEB Gruppe ist die SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) mit Sitz in Stockholm (Schweden).

Die SEB in Deutschland

Einer der Kernmärkte der SEB ist Deutschland. Seit über 40 Jahren ist die SEB in Deutschland ein verlässlicher Finanzpartner für international agierende mittelständische Firmenkunden und Großunternehmen, ausgewählte gewerbliche Immobilieninvestoren und institutionelle Kunden. Diese Kundengruppen stellen das Kerngeschäft der SEB in Deutschland dar.

Die SEB unterhält zu 60 der 100 größten Unternehmen in Deutschland und nahezu allen DAX-Unternehmen Geschäftsbeziehungen.

Mit ihrer Organisationsstruktur ist die Bank in Deutschland mehr-dimensional und flexibel aufgestellt. Die enge Verzahnung der Kunden- und Produktbereiche bildet die Grundlage für die hohe Service- und Produktqualität der Bank (siehe Schaubild).}

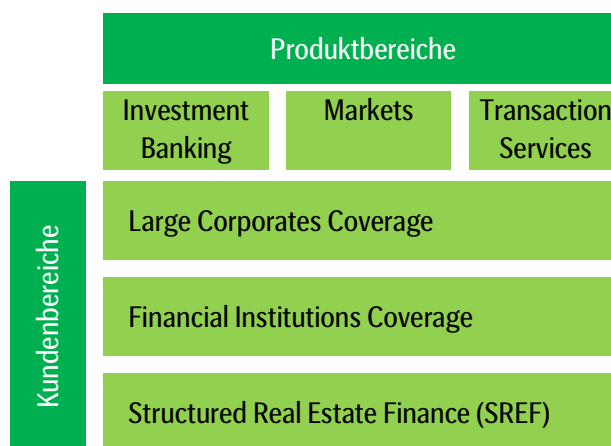


Abb. 1 Geschäftsbereiche der SEB in Deutschland

Im Zuge der kontinuierlichen Konzentration auf das Kerngeschäft hat die Bank ihre Marktstellung in diesen Segmenten stetig gefestigt. Zugleich ist die Bank bestrebt, ihre Effizienz kontinuierlich zu verbessern. Aus diesem Grund wurden die oben dargestellten Geschäftsbereiche im Januar 2018 auf die deutsche Zweigniederlassung der SEB AB, die Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Frankfurt Branch, übertragen.

Das Pfandbriefgeschäft und die im Deckungsstock befindlichen Darlehen sowie die Treasury-Funktion beziehungsweise die Verwaltungs- und Unterstützungsbereiche verbleiben weiterhin in der SEB AG.

Die SEB beschäftigt in Deutschland zum Bilanzstichtag 31.12.2017 447 Mitarbeiter. Die Anteile der deutschen SEB AG werden zu 100 Prozent von der schwedischen Muttergesellschaft Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) gehalten.

I. Über diesen Bericht

Die SEB hat sich zum Ziel gesetzt, der Öffentlichkeit jederzeit Zugang zu relevanten Informationen über deren Geschäftstätigkeit sowie daraus resultierenden Ergebnissen und Risiken zu gewähren. Ausführliche Informationen werden für jedermann zugänglich im jährlichem Geschäftsbericht und Halbjahresbericht sowie den zu veröffentlichenden Informationen für Fremdkapitalgeber zur Verfügung gestellt. In diesem Bericht – Offenlegung Säule 3 – gibt die SEB zusätzlich detailliert Auskunft über Risikopositionen und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß dem durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) entwickelten Rahmenwerk.

Die Säule 3 der Basler Rahmenvereinbarung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat in seinem Rahmenpapier zur Regelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung (Basel II - 2004) das Konzept der drei Säulen festgeschrieben, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Bankenregulierung befassen.

Säule 1 – Berechnung der gesamten Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko

Säule 2 - Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren zur Stärkung der internen Risikomanagement-Verfahren

Säule 3 – Marktdisziplin durch Offenlegungspflichten

Ziel der Säule 3 ist die Schaffung von Marktdisziplin. Dies soll einer breiten Öffentlichkeit ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und, daraus abgeleitet, die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

Basel III und CRD IV / CRR

2011 stellte der BCBS sein insgesamt drittes Rahmenwerk zur Reform der Bankenaufsicht vor. Die Ziele des unter dem Namen „Basel III“ bekannten Reformpakets sind

- die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber externen Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, zu erhöhen.
- das Risikomanagement und die Führungsstrukturen der Institute zu verbessern.
- die Transparenz über relevante Informationen und Kennzahlen durch eine weit gefasste Offenlegungspflicht der Banken zu erhöhen.

Dies soll durch strengere Eigenmittelanforderungen und neue Vorschriften über Liquidität und die Einführung eines Verschuldungsmaßes der Institute erreicht werden.

Das Basel III-Rahmenwerk wurde innerhalb der Europäischen Union in europäisches Recht umgewandelt, bestehend aus einer Capital Requirements Directive (CRD IV) und der Capital Requirements Regulation (CRR), welche durch das EU-Parlament in 2013 verabschiedet wurden. Seit dem 1. Januar 2014 ist die CRR innerhalb der Europäischen Union (EU) gültig. Die CRD IV-Richtlinie wurde in Deutschland durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz in nationales Recht überführt, was umfassende Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und anderen nationalen Gesetzestexten bedingt.

Im Dezember 2016 veröffentlichte die EBA ihren finalen Report über die Richtlinien zur Offenlegung gemäß Abschnitt 8 der CRR (EBA/GL/2016/11). Ziel dieser Richtlinien ist eine Harmonisierung der Offenlegung zwischen den Finanzinstituten in Europa. Mit Schreiben der ECB vom 13. Oktober 2017 wurde die SEB AG als weniger bedeutendes Institut eingestuft. Eine Anwendung der neuen Richtlinie zur Offenlegung ist durch die SEB somit nicht erforderlich.

Grundlage zur Erstellung des Offenlegungsberichtes

Dieser Bericht "Offenlegung – Säule 3" wurde im Einklang mit den relevanten europäischen und nationalen Vorschriften erstellt. Dies sind insbesondere der Teil 8 der CRR, die EU-Durchführungsverordnungen Nr. 1423/2013 (hinsichtlich Offenlegung Own Funds) und 2016/200 (hinsichtlich Offenlegung Leverage Ratio), die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 (hinsichtlich Offenlegung der Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers), das Rundschreiben 06/2016 der BaFin (hinsichtlich der Umsetzung der EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/02 zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte) sowie die offenlegungsbezogenen Regelungen des deutschen Kreditwesengesetzes.

Die gesamten Offenlegungsvorschriften des Teils 8 der CRR sind durch die SEB AG als ein weniger bedeutendes Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens nicht vollumgänglich zu erfüllen (siehe CRR Artikel 13 (1)). Ebenso sind die in §26a KWG definierten Angaben nicht in diesem Bericht enthalten, da die SEB AG in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens in Schweden einbezogen ist, eine Offenlegungspflicht für diese Informationen daher entfällt.

Hinsichtlich Informationen außerhalb des durch die CRR geforderten Anwendungsbereiches für weniger bedeutende Tochterinstitute von EU-Mutterunternehmen verweisen wir auf die Ausführungen im Pillar 3-Bericht der Konzernmutter SEB AB, welche die Informationen dieses Berichtes ergänzen können.

Zusammen mit dem für das Berichtsjahr 2017 veröffentlichten Geschäftsbericht der Bank bietet dieser

Report Informationen über die wesentlichen Risikobereiche der Bank, inklusive Details zum Risikoprofil des Instituts und Geschäftsvolumina pro vordefinierter Kundengruppe und Risikoklasse sowie Informationen über die Vergütungspolitik der Bank.

Der Offenlegungsbericht basiert auf den Geschäftszahlen der SEB AG per 31. Dezember 2017. Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen ist die SEB AG grundsätzlich dazu verpflichtet, einen eigenen Teilkonzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS aufzustellen. Zum Bilanzstichtag verfügt die SEB AG jedoch über keine wesentlichen Tochter- oder Beteiligungsverhältnisse mehr, sodass die Pflicht zur Erstellung eines Teilkonzernabschlusses nach IFRS nicht mehr besteht. Ebenso sind die Voraussetzungen zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB nicht gegeben. Im Rahmen ihrer externen Berichterstattung veröffentlicht die SEB AG in Deutschland ihren Einzelabschluss, welcher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt wurde.

Eine Überleitung der aufsichtsrechtlichen Positionen zu den Zahlen des Bilanzabschlusses findet sich in Tabelle 1.

Der Bericht beinhaltet Informationen, welche die internen Verfahrensweisen zur Risikomessung und die verschiedenen Risikopositionen dokumentieren sowie unter quantitativen Gesichtspunkten abstimbar zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung ist.

Es ist nicht erforderlich, dass dieser Offenlegungsbericht vor Veröffentlichung einer externen Prüfung unterliegt.

II. Eigenmittel

Mit Beginn des Berichtsjahres 2014 wurden in der Europäischen Union die Vorschriften zur Eigenkapitaldefinition und zu den Eigenkapitalanforderungen neu geregelt. Die aus diesen Regelungen entstandenen Neufassungen der europäischen Bankenaufsichtsregularien sind in der CRD-IV-Richtlinie (Capital Requirements Directive IV) sowie in der Capital Requirements Regulation (CRR) dokumentiert. National ergänzt werden diese Umsetzungen durch weiterführende Regelungen im Kreditwesengesetz, der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie weiteren Vorgaben. Darüber hinaus sind die ebenfalls neu eingeführten „Implementing Technical Standards (ITS)“ und „Regulatory Technical Standards (RTS)“ in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zu erfüllen.

Die SEB folgt diesen Vorgaben bereits seit dem Berichtsjahr 2014 und steuert ihre Kapitalausstattung entsprechend. Aus diesem Grund werden sowohl die aktuellen Kennzahlen, Quoten und Salden der nachfolgenden Tabellen als auch die korrespondierenden Vorjahreswerte und -quoten nach den Vorschriften der CRR ermittelt.

Durch den Wegfall konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen erfolgt die Ermittlung der Eigenmittel auf Basis der Institutsebene unter Anwendung der Rechnungslegung HGB. Hieraus ergeben sich folgende Kapitalbestandteile sowie die Veränderungen zum Vorjahr.

Die Bestandteile der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind in der CRR definiert als

Hartes Kernkapital (CET1; aus englisch: Common Equity Tier 1)

+ **Additives Kernkapital** (AT1; aus englisch: Additional Tier 1)

= **Kernkapital**

+ **Ergänzungskapital** (T2; aus englisch: Tier 2)

= **Gesamte Eigenmittel**

Das Kernkapital der SEB besteht zum Stichtag zu 100 Prozent aus Bestandteilen des harten Kernkapitals. Die

Kapitalstruktur der SEB beinhaltet kein additives Kernkapital (AT1).

Neben dem eingezahlten Eigenkapital der Konzernmutter SEB AB in Höhe von 775,2 Millionen Euro (Vorjahr: 775,2 Millionen Euro) weist die SEB unter dem harten Kernkapital Rücklagen aus Agio in Höhe von 498,0 Millionen Euro (Vorjahr: 498,0 Millionen Euro) aus.

Weitere Bestandteile des harten Kernkapitals bilden die Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 596,0 Millionen Euro (Vorjahr: 606,8 Millionen Euro) sowie der Gewinnvortrag in Höhe von 142,9 Millionen Euro (Vorjahr: 142,9 Millionen Euro).

Der aufsichtsrechtlich verwendete Kapitalbetrag der Fonds für allgemeine Bankrisiken per 31.12.2017 wird sich nach Feststellung des Jahresabschlusses um -163,2 Millionen Euro auf 432,8 Millionen Euro reduzieren.

Weitere Reduzierungen werden sich ergeben in den Kapitalpositionen der Vermögenswerte aus dem Pensionsfond (-9,6 Millionen Euro) sowie den immateriellen Vermögenswerten (-0,2 Millionen Euro).

Bei der Ermittlung des Harten Kernkapitals kommen zudem folgende Abzugspositionen zum Ansatz.

Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 0,3 Millionen Euro (Vorjahr: 0,1 Millionen Euro)

- Wertberichtigungsfehlbetrag in Höhe von 4,6 Millionen Euro (Vorjahr: 10,7 Millionen Euro)
- Prudent Valuation in Höhe von 3,1 Millionen Euro (Vorjahr: 6,2 Millionen Euro)
- Aktivüberhang aus dem Pensionsfonds mit Leistungszusage in Höhe von 66,0 Millionen Euro (Vorjahr: 38,1 Millionen Euro)

Diese Abzugspositionen im Berichtsjahr unterliegen bis auf die Prudent Valuation den Übergangsvorschriften nach Artikel 472 (4), (6) und (7) der CRR. Die anwendbaren Prozentsätze sind geregelt in der Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung – SolvV) und gelten wie folgt

- 80 Prozent im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017;
- 100 Prozent ab dem 01.01.2018.

Das Ergänzungskapital besteht im Berichtsjahr aus einem Wertberichtigungsüberschuss in Höhe von 8,6 Millionen Euro (Vorjahr 18,0 Millionen Euro) sowie der Restgröße aus dem Wertberichtigungsfehlbetrag gemäß der Übergangsvorschriften in Höhe von -0,5 Millionen Euro (Vorjahr -2,7 Millionen Euro).

Im Rahmen dieser Ermittlung verrechnet die Bank die im Jahresabschluss testierten Wertberichtigungen auf ausgefallene Forderungen mit den erwarteten Verlustbeträgen aus ausgefallenen Forderungen (Expected

Loss). Der sich hieraus ergebende Wertberichtigungsüberschuss wird nicht mit dem sich aus der Verrechnung von Wertberichtigungen und erwarteten Verlustbeträgen auf nicht ausgefallene Forderungen ergebenden Wertberichtigungsfehlbetrag (Shortfall) verrechnet. Stattdessen wird der Wertberichtigungsüberschuss aus den ausgefallenen Forderungen im Ergänzungskapital angerechnet, während der Wertberichtigungsfehlbetrag aus nicht ausgefallenen Forderungen gemäß den Übergangsvorschriften vom harten Kernkapital abgezogen wird.

Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteile der SEB AG per 31.12.2017 ist der nachfolgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Tabelle 1 Eigenmittelstruktur gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

TEUR	31.12.2016	31.12.2017	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013	bilanzieller Wert 31.12.2017
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.273.192	1.273.192	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Kommanditaktien				
	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage				
	davon Agio	498.037	498.037		498.037
	davon: Eingezahltes Kapital	775.155	775.155		775.155
	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter				
	davon: Geschäftsguthaben				
	davon: OHG-Anteile				
2	Einbehaltene Gewinne	142.863	142.863	26 (1) (c)	142.863
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)			26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	606.759	596.042	26 (1) (f)	432.797
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018			486 (2) 483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)			84, 479,480	

5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden			26 (2)		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.022.814	2.012.097	Summe der Zeilen 1 bis 5a		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen						
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-6.186	-3.093	34, 105		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-55	-215	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-54	52
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)			36 (1) (c), 38, 472 (5)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen			33 (a)		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-8.058	-4.100	36 (1) (c), 40, 150	-1.025	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)			32 (1)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten			33 (b)		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-38.075	-66.014	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-16.503	72.966
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)			36 (1) (f), 42, 472 (8)		
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			36 (1) (g), 44, 472 (9)		
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)		

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-146	0	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)			36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)			36 (1) (k) (iii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-146	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)			36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)			48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren			36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)			36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)			36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			467,468

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringender Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-2.723	-567	472
	davon: in Abzug zu bringende Restbeträge der immateriellen Vermögenswerte	-37	-54	472 (4)
	davon: in Abzug zu bringende Restbeträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-2.686	-513	472 (6)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-55.243	-73.989	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.967.571	1.938.108	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.967.571	1.938.108	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio			62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft			486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018			483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden			87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft			486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	17.996	8.579	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	17.996	8.579	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)			63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)

53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-2.686	-513	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			467, 468, 481
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-2.686	-513	
58	Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	15.310	8.066	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.982.881	1.946.174	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die			

Auslaufregelungen gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
gelten (d. h. CRR-Restbeträge)

60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	8.057.889	7.535.505	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)			62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	8.640	10.464	62
	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	17.996	8.579	62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes	40.231	37.771	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten			484 (3), 486 (2) und (5)
	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)			484 (3), 486 (2) und (5)
	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten			484 (4), 486 (3) und (5)
	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)			484 (4), 486 (3) und (5)
	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten			484 (5), 486 (4) und (5)
	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)			484 (5), 486 (4) und (5)

Als einziges Kapitalinstrument im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weist die SEB AG eigene Aktien als Bestandteile des harten Kernkapitals in Höhe von 775, 2 Millionen Euro

aus, welche sich komplett im Besitz des Mutterinstituts SEB AB befinden. Dieses Kapitalinstrument weist die folgenden Merkmale auf.

Tabelle 2 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

1	Emittent	SEB AG, Frankfurt
2	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Aktiengesetz AktG
3	Einheitliche Kennung (ISIN)	k.A.
4	CCR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelung nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo / Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumententyp	Namensaktie / hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 Abs. 1 (a)(b)
8	Aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in Millionen	775,2 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	1 Euro je Stück
9a	Ausgabepreis	bei Ausgabe der Namensaktien wurde die dem Nennwert überschreitenden Beträge der Kapitalrücklage zugeführt (498 Mio. €)
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden -/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär, oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär, oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
35	Position in der Rangfolge in Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein

III. Kapitalmanagement

Um die mit den Geschäftstätigkeiten der Bank verbundenen Risiken abdecken zu können und die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Bank zu

gewährleisten, benötigt die Bank eine stabile und robuste Kapitalausstattung. Um dies sicherzustellen,

fokussiert sich das Kapitalmanagement der Bank auf die folgenden Dimensionen.

- 1. Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen**
- 2. Erreichung der von der Bank intern angestrebten Eigenmittelquoten**
- 3. Überwachung und Sicherung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Bank**

Regulatorische Kapitalanforderungen

Die auf der Grundlage der CRR sowie der CRD IV geforderten Mindestkapitalquoten sowie die zusätzlich zu berücksichtigenden Kapitalpuffer übertraf die SEB in der gesamten Berichtsperiode vollumfänglich:

- Harte Kernkapitalquote von 4,5 Prozent
- Kernkapitalquote von 6,0 Prozent
- Gesamtkapitalquote von 8,0 Prozent
- Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 Prozent (Vorjahr: 0,625 Prozent)
- Antizyklischer Kapitalpuffer (auf Basis der relevanten Risikopositionen)

Über die in der CRR festgeschriebenen Mindestkapitalquoten hinaus, muss die SEB ab dem vierten Quartal des Berichtsjahres die gemäß der Säule II zusätzlich festgelegten Quoten einhalten. Danach hat die SEB jederzeit Eigenmittelanforderungen von 2,0 Prozent (Vorjahr: 2,25 Prozent) nach Artikel 16 Abs. 2 (a) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 aus hartem Kernkapital vorzuhalten.

Darüber hinaus empfiehlt die Aufsicht zur Kapitalausstattung der Säule 2 die Einhaltung eines zusätzlichen Kapitalpuffers in Höhe von 1,0 % bestehend aus hartem Kernkapital.

Für die SEB ergibt sich somit eine Unterlegung mit Kapital der gewichteten Risikoaktiva wie folgt:

- Harte Kernkapitalquote von 7,5 Prozent
- Kernkapitalquote von 9,0 Prozent
- Gesamtkapitalquote von 11,0 Prozent

Diese Quoten wurden von der SEB in der gesamten Berichtsperiode eingehalten.

Den oben genannten Vorgaben folgend berechnet die SEB ihre Kapitalquoten wie folgt:

- Die Harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Harten Kernkapital der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags
- Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags
- Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags

Tabelle 3 Eigenkapitalquoten

	31.12.2017 %	31.12.2016 %	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,72	24,42	92 (2) (a), 465
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,72	24,42	92 (2) (b), 465
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,83	24,61	92 (2) (c)
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,8	5,2	CRD 128, 129, 130
davon: Kapitalhaltungspuffer	1,25	0,625	
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,085	0,0773	
davon: Systemrisikopuffer			
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)			CRD 131
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,22	19,92	CRD 128

Antizyklischer Kapitalpuffer

Im Zuge der Umsetzung der CRD IV wurden zusätzlich zu den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen zusätzliche Kapitalpuffer eingeführt, um die Widerstandsfähigkeit der Banken zu stärken. Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden.

Dieser kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SEB AG dar.

Tabelle 4 Geografische Verteilung der für die Berechnung wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2017, TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisiko-Position		Eigenmittelanforderungen					
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbiefungsrisikopositionen	Summe	Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
(AE) United Arab Emirates	0	266	0	0	0	0	11	0	0	11	0.0000	
(AO) Republic of Angola	779	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
(AR) Argentine Republic	0	76	0	0	0	0	13	0	0	13	0.0000	
(AT) Republic of Austria	143	290.596	0	0	0	0	11.476	0	0	11.476	0.0213	

(BD) Republic of Bangladesh	824	517	0	0	0	0	0	0	0	0		
(BE) Kingdom of Belgium	0	78.534	0	0	0	0	4.474	0	0	4.474	0,0083	
(BH) State of Bahrain	1.421	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
(CA) Canada	0	1.470	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(CH) Swiss Confederation	1.452	470.840	0	0	0	0	17.944	0	0	17.944	0,0333	
(CU) Republic of Cuba	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
(CZ) Czech Republic	0	1.150	0	0	0	0	81	0	0	81	0,0002	0,0050
(DE) Republic of Germany	629.042	8.112.792	56	0	100.300	512.613	354.036	4	5.637	359.678	0,6603	
(DK) Kingdom of Denmark	0	105.324	0	0	0	0	3.729	0	0	3.729	0,0069	
(ES) Kingdom of Spain	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(FI) Republic of Finland	117.808	188.948	0	0	0	0	16.204	0	0	16.204	0,0301	
(FR) French Republic	0	82.232	0	0	0	0	1.881	0	0	1.881	0,0035	
(GB) Great Britain and Ireland	63.292	135.256	0	0	0	0	9.622	0	0	9.622	0,0179	
(HK) Hong Kong	0	525	0	0	0	0	21	0	0	21	0,0000	0,0225
(HU) Republic of Hungary	0	14.450	0	0	0	0	386	0	0	386	0,0007	
(ID) Republic of Indonesia	0	251	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(IE) Ireland	57	97.900	0	0	0	0	2.994	0	0	2.994	0,0056	
(IM) Isle of Man	0	45.000	0	0	0	0	1.201	0	0	1.201	0,0022	
(IS) Republic of Iceland	0	1.478	0	0	0	0	48	0	0	48	0,0001	0,0100
(IT) Italian Republic	3.763	437	0	0	0	0	319	0	0	319	0,0006	
(JE) Jersey	0	261.967	0	0	0	0	8.310	0	0	8.310	0,0154	
(JO) Kingdom of Jordan	0	88	0	0	0	0	0	0	0	0		
(KR) Korea, Republic of	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(LI) Liechtenstein	0	1.226	0	0	0	0	25	0	0	25	0,0000	
(LK) Republic of Sri Lanka	0	922	0	0	0	0	0	0	0	0		
(LT) Republic of Lithuania	0	31.799	0	0	0	0	1	0	0	1	0,0000	
(LU) Luxembourg	547	660.987	0	0	0	0	27.907	0	0	27.907	0,0589	
(MY) Malaysia	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(NL) Kingdom of Netherlands	47.706	787.513	0	0	0	0	30.828	0	0	30.828	0,0572	
(NO) Kingdom of Norway	33.589	42.512	0	0	0	0	2.594	0	0	2.594	0,0048	0,0150
(NZ) New Zealand	0	67	0	0	0	0	1	0	0	1	0,0000	
(PK) Pakistan	0	2.400	0	0	0	0	0	0	0	0		
(PL) Republic of Poland	84	44.000	0	0	0	0	1.514	0	0	1.514	0,0028	
(RU) Russian Federation	2.594	176.357	0	0	0	0	2.123	0	0	2.123	0,0039	
(SE) Kingdom of Sweden	2.091	658.193	107	0	0	0	20.812	1	0	20.813	0,0386	0,0200
(SG) Republic of Singapore	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(SI) Republic of Slovenia	0	197	0	0	0	0	30	0	0	30	0,0001	
(TH) Kingdom of Thailand	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(TR) Republic of Turkey	0	42.266	0	0	0	0	634	0	0	634	0,0012	
(TW) Taiwan, Province of China	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0000	
(UA) Ukraine	0	73.384	0	0	0	0	6.687	0	0	6.687	0,0124	
(US) United States of America	13.213	149.456	0	0	0	0	6.553	0	0	6.553	0,0122	
(x28) Other	5.539	0	0	0	0	0	443	0	0	443	0,0015	
Gesamt	923.944	12.561.433	162.998	0	100.300	512.613	532.902	5	5.637	538.544	1,0000	0,0725

Tabelle 5 Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2017, TEUR	
Gesamtforderungsbetrag	7.535.505
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0847%
Kapitalanforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	6.383

Interne Kapitalsteuerung

Die Zielgrößen der SEB hinsichtlich einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, der internen Kapitalallokation und der Beurteilung der Eigenkapitalrendite werden unter Berücksichtigung aller mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken ermittelt. Ebenso werden zukünftige Entwicklungen soweit absehbar darin bedacht, ebenso die kurz- und langfristigen Business Pläne sowie das makroökonomische Umfeld. Zusätzlich wird die Kapitalbasis regelmäßig internen Stress-Tests unterzogen, um potentielle adverse Änderungen der finanziellen Situation der Bank identifizieren zu können.

Das interne Verfahren zur Beurteilung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal capital adequacy assessment process - ICAAP) umfasst die interne Sicht auf materielle Risiken und deren Entwicklung sowie die Messung, Überwachung und Reduzierung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit. Es bezieht die geschäftsstrategischen Ziele des Business Plans mit ein und gewährleistet eine angemessene Kapitalausstattung durch deren fortlaufende Überwachung und Berichterstattung zum Vorstand der SEB Gruppe. ICAAP ist integraler Bestandteil der Planung der einzelnen Geschäftsbereiche, des internen Governance Frameworks und der internen Kontrollprozesse. Der Chief Financial Officer (CFO) der SEB Gruppe ist für den ICAAP verantwortlich. Der Prozess selbst wird konzernweit durch den Bereich Treasury der SEB Gruppe koordiniert und durch die Bereiche Risk und Finance unterstützt. Die SEB AG ist integraler Bestandteil des globalen ICAAP und stellt die erforderlichen Informationen zur Konsolidierung auf Konzernebene zur Verfügung.

Die Kapitalplanung der SEB, welche ein wichtiger Bestandteil des ICAAP ist, erstreckt sich über den gesamten strategischen Planungszeitraum und deckt sowohl die ökonomischen und regulatorischen Kapitalanforderungen als auch die verfügbaren Kapitalquellen und erforderlichen

Kennzahlen ab. Er ist zukunftsorientiert unter Berücksichtigung momentaner und zukünftiger Geschäftsvolumina sowie strategischer Initiativen. Die zukünftige Kapitalausstattung wird abwärts gerichteten Stress-Szenarien im makroökonomischen Umfeld, Risikofaktoren im Geschäftsplan und anderen Szenarien unterworfen. Die Kapitalplanung wird jährlich aufgestellt und wenn erforderlich während des Jahres angepasst.

Die Ergebnisse des ICCAP werden jährlich durch die Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Parametern des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) herangezogen, um die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sowie der bankinternen Risikomessverfahren und -überwachung zu beurteilen. Dabei wurde im Rahmen der letzten Überprüfung durch die gemeinsame Aufsicht der europäischen und deutschen Aufsichtsbehörden festgestellt, dass die SEB über ausreichend Eigenmittel verfügt und Risiken adäquat überwacht und managt.

Verteilung des internen Kapitals

Im Rahmen der Eigenkapitalallokation legt der Vorstand der SEB AG das Risikodeckungspotenzial sowie einen mit der Geschäftsstrategie und der Konzernkapitalallokation des Konzerns abgestimmten Teil als Risikokapital fest und transformiert dieses zulässige Gesamtrisiko (Limit) in eine Risikobegrenzung für die einzelnen risikotragenden Geschäftsbereiche. Durch die Allokation werden die Risikokonzentrationen gezielt begrenzt sowie ausreichende Kapitalpuffer für mögliche Verluste bereitgestellt, die unter schwerwiegenden makroökonomischen Rezessionsszenarien auftreten könnten.

Innerhalb der SEB wurde ein internes Rahmenwerk für die Kapitalallokationen aufgesetzt, welches Risiko und Profitabilität der Geschäftstätigkeit gleichermaßen messbar macht. Dieses „Business Equity“ genannte Model basiert auf den aufsichtsrechtlichen Modellen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen (inklusive der Anforderungen der Säule II) und ist in Hinblick auf die Kapitalziele der SEB kalibriert.

Das Business Equity Modell allokiert den insgesamt durch die Business Units benötigten Kapitalbetrag, um eine im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten. Dabei ist das Business Equity ein individuelles Risikomaß, da jeder einzelnen Transaktion das Kapital in Abhängigkeit zum jeweiligen Risiko zugewiesen wird

IV. Eigenkapitalanforderungen

Kreditinstitute müssen über angemessene Eigenmittel verfügen um Risiken, welche mit der Geschäftstätigkeit verbundenen sind, abdecken zu können. Eine angemessene Ausstattung wird durch eine Bewertung der einzelnen Risikopositionen der Bank erreicht, die dann nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit dem geforderten Kapital zu unterlegen sind. Dabei wird bei der Ermittlung eines Risikopositionswertes zwischen den folgenden Risikoarten differenziert.

- **Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)**
- **Abwicklungsrisiken**
- **Marktpreisrisiken**
- **Operationelle Risiken**
- **Risiko der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment – CVA)**

Als **Kreditrisiko** bezeichnet man das Risiko bei Ausfall eines Kreditnehmers, der seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht mehr erfüllen kann, einen Verlust zu erleiden. Einem Kreditrisiko unterliegen demnach sowohl bilanzwirksame Finanzinstrumente (z.B. Forderungen, Wertpapiere und Derivate) als auch bilanzunwirksame Finanzinstrumente (z.B. offene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien).

Das Kreditrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und **Abwicklungsrisiken** aus Handelsgeschäften.

Als **Marktpreisrisiko** bezeichnet die Bank potenzielle Verluste durch Marktwertänderungen der Handels- und Anlagebuchpositionen, die sich aufgrund von nachteiligen

Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern ergeben. Marktpreisrisiken können sich aus nachteiligen Änderungen bei Zinssätzen, Aktienkursen, Wechselkursen, Rohstoffpreisen und anderen Parametern wie Ausfallwahrscheinlichkeiten und Volatilitäten ergeben.

Die SEB definiert ihre **operationellen Risiken** in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Ein operationelles Risiko ist demzufolge die Gefahr eines Verlusts aufgrund externer Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, externe Verbrechen etc.) oder interner Faktoren (z.B. Zusammenbruch von IT-Systemen, Betrug, Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien, andere Mängel in Bezug auf interne Kontrollen). Diese Definition schließt rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken ein; allgemeine Risiken wie bspw. das Geschäfts- und Reputationsrisiko jedoch nicht. Das Mapping der internen Risikokategorien im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Definition unterliegt den Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control.

Credit Value Adjustment (CVA) bezeichnet das Risiko der Kreditbewertung von OTC Derivaten die aus Verlusten bei Marktveränderungen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten resultiert. Die Bank wendet zur Ermittlung der CVA Belastung die Standardmethode an, bei der die Bestimmung der Kapitalanforderung anhand von Risikogewichten erfolgt, die aus dem internen oder externen Rating des Kontrahenten abgeleitet wird.

Die per 31.12.2017 für die verschiedenen Risikoarten zusammengefassten Risikopositionswerte und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 6 Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung

31.12.2017, TEUR	Risikogewichteter Positionswert	Eigenmittelanforderung
Kreditrisiken		
<i>Kreditrisiko-Standardansatz</i>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	169	13
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		
Sonstige öffentliche Stellen	4.500	360
Multilaterale Entwicklungsbanken		
Internationale Organisationen		
Institute	2.617	209
Unternehmen	775.658	62.053
<i>Mengengeschäft</i>		
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	9.313	745
Ausgefallene Risikopositionen		
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen		
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)		
Sonstige Positionen	5.539	443
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	797.796	63.823
<i>IRB-Ansätze</i>		
Zentralregierungen		
Institute	389.103	31.128
Unternehmen - KMU	808.431	64.674
Unternehmen - Spezialfinanzierung	647.984	51.839
Unternehmen - Sonstige	4.397.555	351.804
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, KMU		
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU		
Mengengeschäft - davon qualifiziert, revolving		
Mengengeschäft - davon sonstige, KMU		
Mengengeschäft - davon sonstige, keine KMU		
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	4.319	345
Summe IRB-Ansätze	6.247.392	499.790

Verbriefungen		
Verbriefungen im KSA-Ansatz	22.610	1.809
- davon: Wiederverbriefungen		
Verbriefungen im IRB-Ansatz	47.854	3.828
- davon: Wiederverbriefungen		
Summe Verbriefungen	70.464	5.637
Beteiligungen		
Beteiligungen im IRB-Ansatz		
- davon Internes Modell-Ansatz		
- davon PD/LGD Ansatz		
- davon einfacher Risikogewichtsansatz		
-- davon börsengehandelte Beteiligungen		
-- davon nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen		
-- davon sonstige Beteiligungen		
Beteiligungen im KSA-Ansatz	16.791	1.343
- davon Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering		
Summe Beteiligungen	16.791	1.343
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	0	0
Summe Kreditrisiken	7.132.443	570.593
Abwicklungsrisiken		
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch		
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch		
Summe Abwicklungsrisiken		
Marktpreisrisiken		
Standardansatz	47.862	3.829
- davon: Zinsrisiken	47.862	3.829
-- davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	47.862	3.829
-- davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch		
-- davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio		
- davon: Aktienkursrisiken		
- davon: Währungsrisiken		
- davon: Risiken aus Rohwarenpositionen		
Internes Modell-Ansatz		
Summe Marktpreisrisiken	47.862	3.829
Operationelle Risiken		
Basisindikatoransatz		
Standardansatz		

Fortgeschrittener Messansatz	214.563	17.165
Summe Operationelle Risiken	214.563	17.165
Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	140.638	11.251
Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch		
Sonstige Forderungsbeträge		
Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	7.535.506	602.838

V. Kreditrisiko

Das wichtigste mit der Geschäftstätigkeit der SEB verbundene Risiko ist das Kreditrisiko welches sich aus der Kreditvergabe und der Kreditzusage an die Kunden wie große Unternehmen, Klein- und Mittelständische Unternehmen, Finanzinstitute und öffentliche Stellen ergibt. Zusätzlich zu dem Darlehensgeschäft umfasst das Kreditportfolio auch Schuldtitel und Forderungen aus Pensionsgeschäften.¹

Zur Messung des Kreditrisikos (Adressenausfallrisiko) und zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nutzt die SEB die durch die CRR definierten aufsichtsrechtlichen Methoden.

Dies umfasst für einen Großteil der Bestände die Berechnung des Kreditrisikos nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB; aus englisch: Internal Rating Based). Eine Restmenge wird im sogenannten Kreditrisiko-Standard-Ansatz (KSA) mit gesetzlich vorgegebenen Ausfallwahrscheinlichkeiten kalkuliert.

Adressenausfallrisiko nach IRB

Die Methodik zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des IRB beruht auf Risikoparametern wie der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD; aus englisch: Probability of Default), der Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfall (EAD; aus englisch = Exposure at Default), der Restlaufzeit (M; aus englisch: Maturity) und der Verlustquote bei Ausfall (LGD; aus englisch: Loss Given Default).

Der IRB Basis-Ansatz (oder IRB-F) ist ein differenzierter Ansatz zur Berechnung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen für Risikopositionen, der die Verwendung interner Ratingmethoden erlaubt, während Verlustquoten (LGD) und Konversionsfaktoren (CCF; aus englisch: Credit Conversion Factor) aufsichtsrechtlich vorgegeben werden.

Der Fortgeschrittene IRB Ansatz (IRB-A,) erfordert neben der Verwendung interner Ratings die eigene Schätzung der Risikoparameter (LGD und CCF). Die SEB wendet in Deutschland den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nicht an. Die Angaben zur Schätzung der LGD sowie der Umrechnungsfaktoren (CCF) sind daher nicht relevant.

Die SEB in Deutschland nutzt eigene Modelle zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese Modelle sind durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen und werden auf einen Großteil der Kundengruppen (u.a. Finanzinstitute und Unternehmen) angewendet. Per Jahresende 2017 wurde für über 93% der gesamten Positionswerte der SEB der IRB Basis-Ansatz angewandt.

Die folgenden Tabellen stellen die nach dem IRB Basis-Ansatz risikogewichteten Positionsbeträge pro Risikoklasse für bilanzielle und außerbilanzielle Positionen, aufgeteilt nach wichtigen Gebieten, Wirtschaftszweigen und Laufzeiten per 31.12.2017 dar.

¹ Hinsichtlich einer Darstellung von Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im aktuellen Geschäftsbericht der SEB AG.

Tabelle 7 Risikopositionen IRB – Gesamt

31.12.2017, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	Übrige	
Gesamtes Bruttokreditvolumen	1.929.875	1.734.521	60.686	1.093.145	13.588.073	4.319
Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum	2.222.317	2.269.767	79.007	1.091.291	14.538.683	4.448

Tabelle 8 Risikopositionen IRB – Geographien

31.12.2017, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	Übrige	
Geographie						
Deutschland	150.475	728.386	15.025	675.545	9.919.813	
EWU	7.463	618.704	45.661	110.607	1.724.307	
Schweden	1.663.365	123.994		74.849	490.032	
andere EU-Länder	49			65.731	296.515	
andere europäische Länder	75	263.437		166.414	980.446	
Afrika						
Amerika	16.440				163.517	
Asien	92.005				13.104	
Ozeanien	3				336	
Internat. Organ.						
Übrige						4.319
Gesamt	1.929.875	1.734.521	60.686	1.093.145	13.588.073	4.319

Tabelle 9 Risikopositionen IRB – Branchen

31.12.2017, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	übrige	
BRANCHE:						
Banken	1.859.407				80.585	
Öffentliche Haushalte					1.144	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					9.507	
Energie- und Wasserversorgung				509.644	1.562.055	
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau		7.429	57	23.412	3.087.144	
Handel		48.809	374		836.007	
Kunst, Unterhaltung, Erholung					276	
Verkehr, Nachrichten-übermittlung, Kommunikation		50		116.583	660.113	

Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen	70.468	508.926	45.661	184.446	1.891.523	
Grundstückswesen		972.817	14.569		1.346.362	
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen						
Organisationen ohne Erwerbscharakter						
sonstige Dienstleistungen					229.667	
Gesundheits- und Sozialwesen					41.826	
wirtschaftliche Dienstleistungen				4.533	55.843	
freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen		37.502	25	204.447	2.534.876	
Finanz und Versicherungsdienstleistungen		158.879		38.524	1.144.463	
Sonstige		110		11.556	106.682	4.319
Gesamt	1.929.875	1.734.521	60.686	1.093.145	13.588.073	4.319

Tabelle 10 Risikopositionen IRB – Restlaufzeiten

31.12.2017, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanzierung	Übrige	
Vertragliche Restlaufzeit						
Kleiner 1 Jahr	200.275	488.777	20.893	15.094	4.486.048	4.319
1 Jahr bis 5 Jahre	51.111	786.098	30.334	381.856	6.896.935	
Größer 5 Jahre bis unbefristet	1.678.489	459.646	9.459	696.195	2.205.090	
Gesamt	1.929.875	1.734.521	60.686	1.093.145	13.588.073	4.319

Adressenausfallrisiko nach Standard-Ansatz

Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) wird in der SEB für Positionen mit Zentralregierungen, Zentralbanken, sonstigen staatlichen Stellen und einigen kleineren Kundengruppen genutzt, für die keine eigene Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default – PD) vorgenommen wird. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften wird entweder ein Rating einer Exportversicherungsagentur oder das Rating einer externen Ratingagentur wie z.B. Fitch oder Standard&Poor's zur Ableitung des relevanten Risikogewichtes verwendet.

Für nicht beurteilte Kreditrisikopositionen werden pauschale Risikogewichte sowie Kreditumrechnungsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte aufsichtsrechtlich festgelegt. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden Regionalregierungen in beispielsweise Deutschland oder auch Schweden mit einem Risikogewicht versehen, welches der Zentralregierung entspricht und nicht dem Rating der Regionalregierung.

Die folgenden Tabellen zeigen die an die Aufsicht übermittelten Risikopositionsbeträge für die im Standard-Ansatz behandelten Kundengruppen per 31.12.2017, aufgeteilt nach Forderungsklasse, nach wichtigen Gebieten sowie Wirtschaftszweigen.

Tabelle 11 Risikopositionen KSA – Gesamt

31.12.2017, TEUR	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Gesamtes Bruttokreditvolumen	2.912.922	3.302.793	539.898	20.001	8.434	880.595	30.007			5.539
Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum	2.518.180	3.760.514	569.367	19.993	8.429	757.963	7.767	50	88	21.826

Tabelle 12 Risikopositionen KSA – Geographien

31.12.2017, TEUR	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Geographie										
Deutschland	2.872.173	3.216.316	517.398		1.240	589.732	28.349			5.539
EWU	9.874	86.476	22.500	20.001	1	170.024				0
Schweden	30.709				86	2.091				
andere EU-Länder						62.348	1.027			
andere europäische Länder	166					37.005	631			
Afrika						3.893				
Amerika					6.360	13.256				
Asien					747	2.246				
Ozeanien										
Internat. Organ.										
Gesamt	2.912.922	3.302.793	539.898	20.001	8.434	880.595	30.007	0	0	5.539

Tabelle 13 Risikopositionen KSA – Branchen

31.12.2017, TEUR	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Geographie										
Banken	2.736.701		517.398		7.196	2.246				
Bund, Länder, Gemeinden	176.220	3.302.793	22.500			21.213				
Öffentliche Haushalte										
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei										
Energie- und Wasserversorgung						20.344				
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau						356.786	1.293			
Handel						9.165				
Kunst, Unterhaltung, Erholung						47.038				
Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kommunikation						354.202				
Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen				20.001	1.238	46.026	4.568			
Grundstückswesen						5.817	23.663			
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen						2	483			
Organisationen ohne Erwerbscharakter						203				
sonstige Dienstleistungen						3.993				
Gesundheits- und Sozialwesen						5.043				
wirtschaftliche Dienstleistungen						0				

freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen						7.723				
Finanz und Versicherungsdienstleistungen						794				
Sonstige										
keiner Branche zugeordnet										5.539
Gesamt	2.912.922	3.302.793	539.898	20.001	8.434	880.595	30.007	0	0	5.539

Tabelle 14 Risikopositionen KSA – Restlaufzeiten

31.12.2017, TEUR	Zentral- regierungen	Regional- regierungen und örtliche Gebiets- körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Vertragliche Restlaufzeit										
kleiner 1 Jahr	2.850.398	1.757.948	101.817	0	8.434	834.893	3.890	0	0	5.539
1 Jahr bis 5 Jahre	52.487	1.271.845	320.030	20.001	0	30.755	8.184	0	0	0
größer 5 Jahre bis unbefristet	10.037	272.999	118.050	0	0	14.947	17.933	0	0	0
Gesamt	2.912.922	3.302.793	539.898	20.001	8.434	880.595	30.007	0	0	5.539

Kreditrisikoanpassungen

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen, ratingbasierten Pauschalwertberichtigungen sowie Länderwertberichtigungen wurde den Adressenausfallrisiken vollumfänglich Rechnung getragen. Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn es aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Ein Indikator hierfür ist, dass die Rückzahlung des Kredits überfällig ist, d.h. eine Zahlung seit dem vereinbarten Datum bis dato nicht getätigt wurde. Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 90 Tage oder wurde für den Kredit bereits eine Einzelwertberichtigung gebildet, so wird der Kredit als notleidend eingestuft. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows auf Basis des ursprünglichen effektiven Zinssatzes des Kredits.

Für die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit bei Kunden und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolios der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft. Bei Krediten, die der Risikoklasse 16 zugeordnet sind (Default), werden grundsätzlich Einzelwertberichtigungen oder Direktabschreibungen vorgenommen.

Für Kredite, bei denen keine Wertminderung im Einzelfall festgestellt werden konnte, bildet die Bank gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, ratingbasierte Pauschalwertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen.

Dies geschieht anhand eines aus der CRR-Systematik abgeleiteten Verfahrens. Zunächst werden die erwarteten

Verluste für die Risikoklassen 1 bis 15 berechnet. Im zweiten Schritt werden die ermittelten erwarteten Verluste in Teilportfolien aggregiert und die zu bildende Portfoliowertberichtigung durch einen empirisch ermittelten teilportfoliospezifischen LIP-Faktor (Loss Identification Period) adjustiert. Die so berechnete Portfoliowertberichtigung wird mit der Summe der unterjährig gebuchten Portfoliowertberichtigungen inkl. Länderwertberichtigungen verglichen und bildet die Grundlage für die Bilanzierung der Portfoliowertberichtigung im Jahresabschluss.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferrisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Für den aufsichtsrechtlichen Ansatz der Risikovorsorge stellt die Bank mit Ausnahme voll zurückgeführter Kredite auf die Werte des zuletzt testierten Jahresabschlusses ab, kumulierte Zu- oder Abflüsse waren demnach während des Berichtsjahres nicht zu verzeichnen. Berücksichtigung findet die Risikovorsorge in der aufsichtsrechtlichen Vorgabe zur Ermittlung des Wertberichtigungsfehlbetrages bzw. Wertberichtigungsüberschusses gemäß CRR Artikel 36 (1d).

Der berücksichtigungsfähige Wertberichtigungsüberschuss/-fehlbetrag ermittelt sich als Differenz zwischen der Summe der erwarteten Verlustbeträge (Expected Loss) für alle IRB-Positionen und den Beträgen der Risikovorsorge.

Ein ermittelter Fehlbetrag ist vom harten Kernkapital abzuziehen, während ein Überschuss dem Ergänzungskapital zugerechnet wird.

Die folgenden Tabellen zeigen den Bestand der nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften anzusetzenden Risikovorsorge für notleidende und in Verzug geratene Kredite.

Tabelle 15 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten

	Gesamt- inanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Netto- zuführung / Auflösung von EWB / Rückstellungen	Direkt- abschreibung	Eingänge auf abgeschriebe- ne Forderungen	Gesamt- inanspruch- nahme aus Krediten in Verzug
31.12.2017, TEUR								
Deutschland	29.861	11.927		2.854			3.999	29.861
EWU								
Schweden								
andere EU-Länder								
andere europäische Länder								
Afrika								
Amerika		12						
Asien								
Ozeanien								
Internat. Organ.								
Sonstige keinem geografischen Gebiet zugeordnet								
Gesamt	29.861	11.939	0	2.854	0	0	3.999	29.861

Tabelle 16 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen

	Gesamt- inanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Netto- zuführung / Auflösung von EWB / Rückstellungen	Direkt- abschreibung	Eingänge auf abgeschriebe- ne Forderungen	Gesamt- inanspruch- nahme aus Krediten in Verzug
31.12.2017, TEUR								
sonst. öffentl. Haushalte								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	0	0	0	0	0	0	0
Energie- und Wasserversorgung	2.293	1.872	0	0	0	0	0	2.293
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau	16.379	3.918	0	2.854	0	0	0	16.379
Handel	240	160	0	0	0	0	0	240
Kunst, Unterhaltung, Erholung	151	151	0	0	0	0	0	151
Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kommunikation	50	50	0	0	0	0	0	50
Finanzierungsinstitutionen und Versicherungsunternehmen	39	0	0	0	0	0	0	39

Grundstückswesen	10.708	5.717	0	0	0	0	0	10.708
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	0	59	0	0	0	0	0	0
Organisationen ohne Erwerbscharakter	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	0	0	0	0	0	0	0	0
wirtschaftliche Dienstleistungen	0	12	0	0	0	0	0	0
freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanz und Versicherungsdienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0
keiner Branche zugeordnet	0	0	0	0	0	0	3.999	0
Gesamt	29.861	11.939	0	2.854	0	0	3.999	29.861

Kreditrisikominderung

Mit Kreditrisikominderungstechniken werden durch das Institut geschlossene Vereinbarungen bezeichnet, durch die das Kreditengagement optimiert und potentielle Verluste reduziert werden sollen.

Als Sicherungsinstrumente zur Absicherung ihrer Kreditportfolien nutzt die SEB im Wesentlichen Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien und Guthaben/Wertpapiere. Hierfür hat die SEB einheitliche Standards verabschiedet. Alle Sicherheiten werden in den entsprechenden Systemen der Bank erfasst und gesichert verwahrt.

Die Prüfung der Werthaltigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Sicherheiten (Grundlage: Originalunterlagen und Taxen, Wertgutachten, Bestätigungen, Guthaben, Wertpapierdepots) erfolgt sowohl bei Kreditgewährung als auch während der gesamten Laufzeit des Kredites – in Abhängigkeit von der Art der Besicherung – nach von der

Bank festgelegten Überwachungsfrequenzen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Bei Sicherheiten für ausfallgefährdete Engagements wird die Überwachungsfrequenz entsprechend verkürzt. Bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers wird die Sicherheit verwertet.

Erledigte Sicherheiten und dazugehörige Dokumente werden dem Sicherungsgeber gegen ordnungsgemäße Quittung zurückgegeben und aus den Systemen der Bank ausgebucht.

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, akzeptierte die SEB nur leicht oder nur mit vertretbarem Aufwand liquidierbare Sicherheiten.

Nachfolgend wird die Darstellung der hauptsächlichen Sicherheiten der SEB in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit vorgenommen:

Grundpfandrechte

Bei der SEB sind grundsätzlich nur Buchgrundschulden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 16 Prozent und einer einmaligen Nebenleistung von mindestens 10 Prozent einzutragen. Diese Grundschulden sind mit der dinglichen und persönlichen Vollstreckungsunterwerfung auszustatten. Ein ausreichender Versicherungsschutz für die Gebäude und das Gebäudezubehör ist erforderlich und nachzuweisen. Die Besonderheiten bei Konsortialfinanzierungen werden entsprechend berücksichtigt. Basis für die Bewertung der grundbuchlichen Sicherheiten sind Gutachten, die auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung und der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) erstellt werden. Die regelmäßige Überwachung der Bewertung bzw. Werthaltigkeit der Sicherheit erfolgt im Rahmen des Annual Review. Außerdem wird eine Überwachung auf rückläufiges Preisniveau auf dem betreffenden Immobilienmarkt und den Objektarten (z.B. Marktschwankungskonzept) vorgenommen (die Prüfung basiert auf dem jährlich aktualisierten Marktschwankungskonzept für Wohn- und Gewerbeimmobilien des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken (VdP)). In den Richtlinien der Bank sind Höchstwerte für die Bewertung von grundpfandrechtlichen Sicherheiten unter Berücksichtigung von Objektart/-lage festgelegt.

Bürgschaften / Garantien

Die SEB nimmt grundsätzlich nur selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften zur Sicherung bestimmter Forderungen der Bank herein. Eine Ausnahme stellen Ausfallbürgschaften von öffentlichen Bürgen dar. Diese Höchstbetragsbürgschaften müssen sämtliche Nebenansprüche der Bank umfassen, so dass dieser Betrag die maximale Inanspruchnahme des Bürgen zeigt.

Garantien müssen unwiderruflich und unbedingt sein, um bei der SEB zur Absicherung von Krediten herangezogen werden zu können

Die Sicherungswirkung von Garantien besteht nicht darin, den Risikopositionswert zu verringern, sondern über den Substitutionsansatz im Standardansatz das Risikogewicht des Schuldners durch das Risikogewicht des Garanten sowie im IRB Basis Ansatz das Rating des Schuldners durch das Rating des Garanten zu ersetzen.

Guthaben/Wertpapiere

Guthaben und Wertpapiere werden nur auf der Basis einer Verpfändung als Sicherheit akzeptiert. Die Bewertung von Wertpapieren ist in den Organisationsrichtlinien der Bank geregelt und mit entsprechenden Prozentangaben vom Marktwert festgelegt. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nur, wenn es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Tabelle 17 Risikopositionen vor und nach Kreditminderung

31.12.2017, TEUR	Positionswerte (EAD) vor Kreditrisikominderung	Garantien und Kreditderivate	Finanzielle Sicherheiten	Lebensversicherungen	Sonstige physische Sicherheiten	Positionswerte (EAD) nach Kreditrisikominderung
Institute	1.929.875	97.112	54.860			1.990.414
Unternehmen	16.476.425	293.802	10.097	11.681	2.141.739	16.263.589
Sonstige Kredit unabhängige Aktiva	4.319					4.319
IRB-Ansatz	18.410.619	390.915	64.958	11.681	2.141.739	18.258.321
Zentralregierungen	2.912.922					2.971.645
Regionalregierungen	3.302.793					3.451.523
Sonstige öffentliche Stellen	539.898					549.242
Multilaterale Entwicklungsbanken						
Internationale Organisationen	20.001					20.001
Institute	8.434	6.360				16.377
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen Unternehmen	880.595	72.442				808.153
Mengengeschäft						
Durch Immobilien besicherte Positionen	30.007					30.007
Beteiligungen	16.791					16.791
Sonstige Positionen	5.539					5.539
überfällige Positionen	0					0
Standardansatz	7.716.979	78.802	0			7.869.277
Gesamt	26.127.598	469.717	64.958	11.681	2.141.739	26.127.598

Nettingvereinbarungen

Im Rahmen des außerbilanziellen Nettings wendet die SEB die Aufrechnung von Derivaten mit gegenläufigen

Marktwerten für bestimmte Kontrahenten (Derivate Netting) sowie die Aufrechnung von gegenläufigen Pensions- und Leihengeschäften (Repo/Leihe Netting) an. Die Bank verwendet hierbei ausschließlich Standardrahmenverträge

wie zum Beispiel den 2002 ISDA Master Agreement mit Credit Support Annex (CSA) im Fall von internationalen Derivate Vertragspartnern. Auf Grundlage entsprechender Rechtsgutachten hat sich die Bank von der Wirksamkeit der Durchsetzbarkeit der vertraglichen Nettingvereinbarungen überzeugt. Darüber hinaus verfügt die SEB über Verfahren, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit des vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b CRR Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung der Nettoposition im Fall von Wertpapierleihegeschäften erfolgt auf Basis der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten gemäß Artikel 223 CRR. Für die Berechnung der Kreditäquivalenzbeträge der Nettingvereinbarung bei Derivaten wendet die Bank die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 298 CRR an.

Close-out Nettingvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) werden durch die Bank vereinzelt und kundenspezifisch eingesetzt.

Seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2016 besteht darüber hinaus eine Vereinbarung mit der Muttergesellschaft, SEB AB Stockholm, über bilanzielles Netting gemäß Artikel 195 CRR unter Beachtung der in Artikel 205 CRR genannten Anforderungen an das bilanzielle Netting. Die Aufrechnung von währungsgleichen Forderungen des Instituts mit Forderungen der Gegenpartei, die bei der SEB AB geführt werden, erfolgt im Rahmen der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten.

Das bilanzielle Netting wurde zunächst nur für die Aufrechnung von EUR basierten Forderungen vereinbart. Während des Geschäftsjahres 2016 wurden noch weitere Währungen ergänzt, in denen ebenfalls eine entsprechende Aufrechnung erfolgt.

VI. Verschuldung

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen definiert das Basel III-Rahmenwerk eine sogenannte Verschuldungsquote (Leverage Ratio), welche als einfache und risikounabhängige Kennziffer Auskunft über den Grad der Verschuldung (Aufnahme von Fremdkapital) eines Institutes geben soll. Die Kennziffer Leverage Ratio setzt die weitgehend ungewichtete Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Engagements (Gesamtrisikoposition) in Beziehung zum Eigenkapital. Dabei bezieht sich die Größe „Eigenkapital“ auf das regulatorische, risikobasierte Kernkapital, welches sich bei der SEB aus den im Kapitel „Eigenmittel“ beschriebenen Positionen zusammensetzt.

Die Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote (Nenner) bilden die Bilanzaktiva einer Bank, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

- bilanzwirksame Engagements
- derivative Finanzinstrumente
- Engagements im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („securities financing transactions“, SFT)
- außerbilanzielle Forderungen

Durch den Wegfall konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen erfolgt die Ermittlung der Leverage Ratio nicht auf Basis der konsolidierten Ebene unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsstandards IFRS, sondern auf Basis der Institutsebene unter Anwendung der Rechnungslegung HGB.

Bei der Ermittlung der Bilanzaktiva (Gesamtrisikoposition) gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Leverage Ratio kommt es zu Abweichungen gegenüber der bilanziell angesetzten Position.

Unterschiede ergeben sich hierbei durch die Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Aufschläge für derivative Finanzinstrumente in Höhe von 392,6 Millionen Euro.

Des Weiteren werden die Werte für außerbilanzielle Posten in der Leverage Ratio unter Hinzunahme eines Kreditkonversionsfaktors bestimmt, welches zu einer Reduzierung der Gesamtrisikoposition in Höhe von -5.634,4 Millionen Euro führt.

Weitere Unterschiede in Höhe von 667,8 Millionen Euro entstehen in der Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Nettingvereinbarungen (siehe Kapitel „Nettingvereinbarungen“), der Einbeziehung widerruflicher Kreditzusagen in die Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote, sowie die unterschiedliche Behandlung des Überhangs aus dem Pensionsfond, welches eine Abzugsposition im Kapital der Verschuldungsquote darstellt.

Tabelle 18 Überleitung der bilanziellen Aktiva zu den Bilanzaktiva Leverage Ratio

31.12.2017		Zu berücksichtigender Betrag
1	Bilanzaktiva (on u. off-balance) aus Geschäftsbericht	25.592.100
2	Anpassungsbetrag für Unternehmen, welche im bilanziellen Konsolidierungskreis einbezogen werden, nicht aber in den aufsichtsrechtlichen	
3	Anpassungsbetrag für Treuhandvermögen, welches bilanziell erfasst wird, nicht aber in die Berechnung der Leverage Ratio gemäß Artikel 429 (11) CRR	

4	Anpassung für derivative Finanzinstrumente	392.641
5	Ergebnis aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	-5.624.375
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	667.821
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	21.028.187

Tabelle 19 Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

31.12.2017		Zu berücksichtigender Betrag
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	15.920.410
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge) aber in den aufsichtsrechtlichen	-70.896
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	15.849.514
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	400.333
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	392.641
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	792.973
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
12a	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting)	
12b	Anpassungen um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	10.010.075
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-5.624.375
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	4.385.700
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	

	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
20	Kernkapital (T1)	1.938.108
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	21.028.187
22	Verschuldungsquote	9,22

Tabelle 20 Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen

31.12.2017, TEUR		Zu berücksichtigender Betrag
EU-1	Gesamte bilanzielle Aktiva (ohne Derivate und SFTs), davon:	15.920.410
EU-2	Positionen des Handelsbuches	163
EU-3	Positionen des Bankbuches, davon:	15.920.247
EU-4	<i>Gedechte Schuldverschreibungen</i>	0
EU-5	<i>Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden</i>	6.315.734
EU-6	<i>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs), die NICHT als Staaten behandelt werden</i>	22.500
EU-7	<i>Institute</i>	1.271.937
EU-8	<i>Besichert durch Grundpfandrechte auf Immobilien</i>	2.098.747
EU-9	<i>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft</i>	0
EU-10	<i>Unternehmen</i>	5.560.835
EU-11	<i>Ausgefallene Positionen</i>	10.931
EU-12	<i>Sonstiges (z.B. Aktien, Verbriefungen und andere nicht-kreditbezogene Verpflichtungen)</i>	639.562

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62, deren erstmalige Anwendung zum 30.09.2016 in Kraft trat, ergibt sich für die SEB AG zum

31.12.2017 eine Verschuldungsquote von 9,22 Prozent (Vorjahr 8,22 Prozent).

Tabelle 21 Verschuldungsquote während des Berichtszeitraums

Leverage Ratio	Q4 2016	Q1 2017	Q2 2017	Q3 2017	Q4 2017
Transitional Tier 1	8,22	7,78	8,51	9,38	9,22
Fully-phased in Tier 1 [1]	8,11	7,73	8,44	9,30	9,14

Der von Kreditinstituten ab 2018 verbindlich einzuhaltende Verschuldungs-Grenzwert ist aktuell noch nicht final festgelegt. Als Richtwert wurde vom Basler Ausschuss vorerst eine Mindestquote von 3% vorgeschlagen.

Die beobachtete Verschuldungsquote ist im Berichtszeitraum von Q1 bis Q3 2017 stetig gestiegen und in Q4 relativ stabil geblieben. Zurückzuführen ist der Anstieg im letzten Quartal 2017 zum ersten Quartal 2017 (absolut +1,44 Prozent) auf die Neuausrichtung der Bank und die

damit verbundene kontinuierliche Konzentration auf das Kerngeschäft, welches mit einer Reduzierung des Bilanzvolumens in den entsprechenden Geschäftsfeldern einhergeht.

Durch den Rückgang derivativer Produkte im Bestand verringerten sich die in der Verschuldungsquote zu berücksichtigenden Marktwerte inklusive aufsichtsrechtlicher Aufschläge während des Berichtszeitraums in Höhe von -484,4 Millionen Euro.

Ein weiterer Effekt für den Anstieg der berechneten Quote im vierten Quartal 2017 resultiert aus dem Rückgang der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zum ersten Quartal 2017 in Höhe von -2.350,0 Millionen Euro sowie zum vierten Quartal in Höhe von -846,9 Millionen Euro.

Der Rückgang der Verschuldungsquote im ersten Quartal 2017 zum vierten Quartal 2016 ist auf den kurzfristigen Anstieg der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zurückzuführen (+1.503,0 Millionen Euro).

Das zur Bestimmung der Verschuldungsquote benötigte Kernkapital (Zähler) in Höhe von 1.938,1 Millionen Euro sowie die sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 ergebenden Veränderungen sind im Kapitel II der Eigenmittel dargestellt. Die Unterschiede zwischen dem

Kernkapital fully-phased-in und dem transitional Kernkapital liegen begründet in der Übergangsvorschrift zu den Abzugspositionen gemäß der Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung SolvV (siehe Kapitel „Eigenmittel“).

Die Entwicklung der Verschuldungsquote unterliegt innerhalb der Bank einer fortlaufenden Überwachung. Sollte sich die Kennzahl einer intern festgelegten Mindestquote nähern, welche noch über der aufsichtsrechtlich beabsichtigten Mindestquote liegt, wird dies dem verantwortlichen Management der Bank unverzüglich mitgeteilt. Dieses leitet die entsprechenden Gegenmaßnahmen zur dauerhaften Optimierung der Kapitalgröße bzw. des Engagementvolumens ein.

VII. Unbelastete Vermögenswerte

Seit Umsetzung der CRR besteht die aufsichtsrechtliche Anforderung, im Rahmen der vierteljährlichen Asset Encumbrance Meldung einen Überblick über die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte zu geben.

Basis für die Anforderung hinsichtlich der Offenlegung der Asset Encumbrance ist der Artikel 443 CRR.

In der Leitlinie zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03) veröffentlichte die EBA Regelungen, welche die Offenlegungspflichten konkretisieren.

Unter Asset Encumbrance werden alle Formen der Belastung von Vermögenswerten zusammengefasst. Gemäß EBA-Leitlinien werden Vermögenswerte als belastet angesehen, sofern sie verpfändet wurden oder sie irgendeine andere Form der Sicherheit darstellen und somit nicht frei verfügbar sind. Als nicht frei verfügbar sind Vermögenswerte auch dann zu betrachten, wenn es zur Entnahme oder zum Austausch einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bedarf.

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten basieren auf Medianwerten vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen 12 Monate des Geschäftsjahres 2017.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der SEB AG entstehen Belastungssachverhalte im Wesentlichen aus Wertpapierleihe Geschäften sowie der Emission von Öffentlichen- und Hypotheken- Pfandbriefen.

Belastungen aus Wertpapierleihe Geschäften resultieren aus der Stellung von Bar- und Wertpapiersicherheiten. Diese sind im Rahmen von nationalen sowie internationalen Rahmenverträgen und den entsprechenden Besicherungsanhängen vorgesehen, die die SEB AG mit ihren Kontrahenten abschließt.

Die SEB AG hat das Wertpapierleihengeschäft während des abgelaufenen Geschäftsjahres sukzessive zurückgefahren. Dies hatte zur Folge, dass die Summe der von der Bank entgegengenommenen belasteten und unbelasteten Sicherheiten zum 31.12.2017 jeweils einen Wert von Null annahm (31.03.2017: 7,1 Mrd. EUR). Der Median der

entgegengenommenen Sicherheiten betrug für den Beobachtungszeitraum 2017 hingegen 3,9 Mrd EUR (belastete entgegengenommene Sicherheiten) bzw. 0,3 Mrd. EUR (unbelastete entgegengenommene Sicherheiten). Belastungssachverhalte aus der Emission von Öffentlichen und Hypotheken-Pfandbriefen ergeben sich aus den entsprechenden Deckungsstöcken. In diesen werden sowohl Wertpapiere als auch Kredite verpfändet.

Die SEB AG belastet ihre Vermögenswerte neben den gesetzlichen Anforderungen für die Besicherung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz, auch aufgrund von zusätzlichen, höheren Anforderungen der Ratingagenturen.

Um das Adressenausfallrisiko der Kontrahenten für Derivatgeschäfte zu reduzieren, schließt die SEB AG entsprechende Rahmenverträge mit ihren Kunden ab. Diese Rahmenverträge ermöglichen es der SEB AG, für den Fall, dass der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Ansprüche und Verpflichtungen sämtlicher vom Rahmenvertrag erfasster Geschäfte so zu verrechnen, dass lediglich eine Nettoforderung oder Verbindlichkeit gegenüber dem Geschäftspartner verbleibt.

Bei den Rahmenverträgen greift die SEB AG auf Standardverträge zurück. Im Fall von Derivaten nutzt die Bank beispielsweise bei inländischen Kontrahenten den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) sowie bei internationalen Vertragspartnern das sog. ISDA Master Agreement der International Swaps and Derivatives Association. Zu beiden Rahmenvertragstypen kann die Besicherung der Derivategeschäfte in einem separaten Anhang (Besicherungsanhang bzw. Credit Support Annex) geregelt werden.

Die Belastungsquote ist im Geschäftsjahr 2017 von 42% (1. Quartal) auf 24% (4. Quartal) gesunken. Die Belastungsquote (AE Ratio) errechnet sich aus dem Quotienten aus der Summe der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten zu der Gesamtheit aller Vermögensgegenstände und Sicherheiten. Hauptgrund für den Rückgang der AE Ratio war die Einstellung des

Wertpapierleihe Geschäfts und dem damit verbundenen Wegfall der Wiederverwendung erhaltener Sicherheiten.

Im Median 2017 lag die Belastungsquote der SEB AG bei 32,10% (Vorjahr: 44,90%).

Der Gesamtanteil der in der Spalte 060 „Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte“ in Zeile „Sonstige Vermögenswerte“ in Tabelle 22 enthaltenen Positionen ist mit ca. 5% gemessen am Gesamtwert der unbelasteten Vermögenswerte nicht signifikant. Den größten Anteil an dieser Position nehmen derivative Geschäfte ein.

Tabelle 22 Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Mittelwert 2017, TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	4.553.639		13.418.029	
Aktieninstrumente	0	0	8.582	8.582
Schuldtitle	340.773	342.663	2.500.548	2.562.316
Sonstige Vermögenswerte	213.025		653.980	

Tabelle 23 Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

Mittelwert 2017, TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	3.912.534	363.423
Aktieninstrumente	1.421.232	171.866
Schuldtitle	3.244.764	185.349
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Tabelle 24 Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Mittelwert 2017, TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhalten Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	2.857.210	3.121.205

VIII. Ausgestaltung des Vergütungssystems 2017

Mit der am 04. August 2017 in Kraft getretenen Neufassung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) wurden die materiellen Anforderungen an Vergütungssysteme von Banken erneut erweitert und konkretisiert. Gemäß § 16 InstitutsVergV sowie Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) werden von der SEB AG die nachfolgenden Informationen zur Ausgestaltung ihres Vergütungssystems offengelegt.

Darstellung der Vergütungssysteme

Allgemeines

Die Vergütungssysteme der SEB AG sind darauf angelegt, den Mitarbeitern der Bank eine markt- und leistungsgerechte, die langfristigen Ziele der Bank unterstützende Vergütung zu gewähren. Die Vergütungssysteme werden von der SEB AG ständig auf ihre Angemessenheit und Effizienz sowie Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst. Für verschiedene Mitarbeitergruppen (Tarifmitarbeiter, außertarifliche Angestellte (AT), Executive Staff Mitarbeiter, Risktaker und Vorstände) bestehen teilweise unterschiedliche Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme für alle Mitarbeitergruppen sehen ein Grundgehalt, eine vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige und für alle Mitarbeiter gleichhohe variable Vergütung sowie industrieübliche Nebenleistungen inklusive einer Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor.

Vergütungssystem der Tarifmitarbeiter (TG)

Die Vergütung der Tarifmitarbeiter richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankengewerbe in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich erhalten die

Mitarbeiter ein 13. Bruttomonatsgehalt (Weihnachtsgeld) nach Manteltarifvertrag sowie eine Abschlussvergütung nach Betriebsvereinbarung über die Gewährung einer Abschlussvergütung für alle Tarifmitarbeiter. Weiterhin erhalten alle Tarifmitarbeiter ein Urlaubsgeld in Höhe von 793 EUR brutto einmal jährlich nach einer Betriebsvereinbarung über Sonderleistungen.

Tarifmitarbeiter sind einbezogen in das für die ganze SEB Gruppe ggf. geltenden, vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige kollektive Gewinnbeteiligungsprogramm All Employee Programme.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2017 der SEB AB wurde die Einführung des All Employee Programme (AEP) 2017 / 2021 beschlossen. Alle Mitarbeiter der SEB AG, die gemäß den Teilnahmebedingungen teilnahmeberechtigt waren, haben am AEP Programm teilgenommen. Das Ergebnis des Programms des Jahres 2017 belief sich auf EUR 4.350,00 brutto oder 56% des Maximalbetrags. 50% der AEP-Vergütung (STI-Anteil) wurden in 2018 für das Jahr 2017 in bar ausgezahlt. Die Zahlung der übrigen 50% (LTI-Anteil) wird um drei Jahre aufgeschoben und erfolgt in Form einer, um den Total Shareholder Return (TSR) der SEB-Aktie der Klasse A bereinigten, Barzahlung in 2021. Der maximale Betrag der AEP-Vergütung ist abhängig von der Erfüllung vorab festgelegter und im Business Plan der SEB angegebener Konzernziele sowohl finanzieller Art (Eigenkapitalrendite und Kostenentwicklung) als auch nicht finanzieller Art (Kundenzufriedenheit) und liegt in Deutschland bei maximal EUR 7.750 brutto.

Tarifmitarbeiter haben zusätzlich Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Die betriebliche Altersversorgung ist leistungsunabhängig.

Vergütungssystem der außertariflichen-Mitarbeiter (AT) und Executive Staff Mitarbeiter

Die fixe Vergütung der AT-Mitarbeiter richtet sich nach der Betriebsvereinbarung über das Vergütungssystem für AT-Angestellte vom 15.11.2011 sowie der jährlich zu überprüfenden Gehaltsbänder. Hier werden drei verschiedene AT-Gehaltsbänder festgelegt: AT III, AT II und AT I. Eine Einordnung der Funktionen in die Gehaltsbänder findet in der Abstimmung zwischen Arbeitnehmervertretern (sog. HAY Kommission) und HR statt. Eine Überprüfung der Gehaltsbänder auf Marktangemessenheit findet regelmäßig statt. Hierzu werden teilweise auch externe Benchmarking Dienstleister herangezogen. Lineare Anpassungen der Gehaltsbänder werden vom Vorstand nach Beratung mit dem Gesamtbetriebsrat vorgenommen.

Seit dem 01.07.2016 gibt es darüber hinaus eine Betriebsvereinbarung, in der jährlich zum Juli überprüft wird, ob die AT-Mitarbeiter innerhalb der letzten 4 Jahre eine individuelle Gehaltsanpassung von mindestens 2% auf das Jahresfixgehalt oder größer erhalten haben.

Die oben genannten Gehaltsbänder AT I bis AT III bzw. LA I bis LA III werden in folgende Referenzgehälter unterteilt:

- a – Mindestgehalt
- b – Mittelgehalt
- c – Höchstgehalt

Die Zuordnung von einzelnen Mitarbeitern zu den Referenzgehältern und den dazwischenliegenden Gehaltszonen erfolgt unter Berücksichtigung persönlicher Bedingungen, beruflicher Erfahrungen und erbrachter Leistungen; das jährlich durchzuführende in einer gesonderten Betriebsvereinbarung geregelte Beurteilungs- und Förderungsgespräch ist dabei zu beachten.

AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter erhalten 12 Monatsgehälter. Das Monatsgehalt ist unterteilt in ruhegeldfähiges und nicht ruhegeldfähiges Einkommen. Zusätzlich erhalten AT-Mitarbeiter ein Urlaubsgeld in Höhe von 793 EUR brutto einmal jährlich nach der Betriebsvereinbarung über Sonderleistungen. Wie Tarifmitarbeiter sind

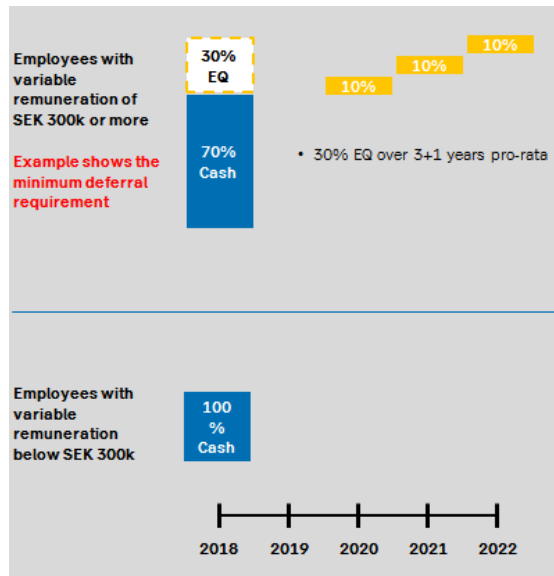
AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter in das für die ganze SEB Gruppe ggf. geltende, vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige kollektive Gewinnbeteiligungsprogramm All Employee Programme - AEP) einbezogen.

Eine nicht ruhegehaltsfähige, leistungsbezogene variable Tantieme erhalten ausschließlich einige Mitarbeiter in den Bereichen Handel (Markets und Securities Finance), Coverage Bereiche, Transaction Banking (ausschließlich Sales Bereiche) sowie Investment Banking sowie direkt an den Vorstand berichtende Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter der Bank. Die SEB AG berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV a.F. und die Maßnahmen der BaFin (z.B. § 45 KWG). Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die SEB AG entscheidet jedes Jahr auf neuer Grundlage und nach freiem Ermessen, ob – und falls ja – in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen sie den einzelnen Mitarbeitern eine nicht ruhegehaltsfähige, leistungsbezogene variable Tantieme gewährt bzw. in Aussicht stellt. Eine eventuelle Gewährung erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr und begründet auch bei wiederholter Zahlung keinen Rechtsanspruch für zukünftige Zahlungen / Gewährungen. Der Vorstand der SEB AG entscheidet über die grundsätzliche Möglichkeit einer solchen Tantieme. Die Höhe der individuellen Tantieme wird durch den direkten Vorgesetzten in Zusammenarbeit mit dessen Vorgesetzten festgelegt. In manchen Bereichen erfolgt zusätzlich eine Abstimmung mit der schwedischen Matrixorganisation. Die geplanten Tantiemen für mitbestimmte Mitarbeiter werden im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes mit dem Betriebsrat abgestimmt. Die Auszahlung einer eventuellen Tantieme erfolgt in der Regel, insbesondere vorbehaltlich eines Tantiemenaufschubs, im ersten Quartal des Folgejahres.

Ausgewählte AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter haben für das Geschäftsjahr 2017 eine individuelle variable Vergütung erhalten. Sofern die variable Vergütung 30.000 EUR nicht überschritten hat und der Mitarbeiter nicht als Risktaker identifiziert wurde, wurde diese direkt in bar ausgezahlt. Bei einer individuellen variablen Vergütung über 30.000 EUR wurde bei Mitarbeitern, die für das Geschäftsjahr 2017 nicht als Risktaker identifiziert wurden, 70 % direkt in bar ausgezahlt. Die restlichen 30 % wurden über

einen dreijährigen Zeitraum aufgeschoben und pro Rata temporis ausgezahlt.

Abb. 2. Variable Vergütung Non-Risktakers



Mitarbeiter in Kontrollbereichen (Internal Audit, Compliance, Risk Control) erhalten, mit Ausnahme des AEP Programms, grundsätzlich keine variable Vergütung. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde keine individuelle variable Vergütung an Mitarbeiter aus Kontrollbereichen gewährt.

AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter haben zusätzlich Anspruch auf eine leistungsunabhängige betriebliche Altersversorgung.

Vergütung der Vorstandsmitglieder der SEB AG

Die fixe Vergütung der Vorstände wird grundsätzlich im Dienstvertrag geregelt. Individuelle Anpassungen in der fixen Vergütung werden dem Aufsichtsrat der SEB AG zur einvernehmlichen Zustimmung vorgelegt. In 2017 wurde eine Anpassung vorgenommen.

Die variable Vergütung ist auf die Erreichung der in den Unternehmensstrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet und steht mit der Risikoorientierung der SEB AG sowie SEB AB im Einklang.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung (STI bzw. Bonus und LTI in Form des Share Deferral Programms der SEB AB oder entsprechende Programme der SEB AB) ist im Zeitpunkt der Begabe auf insgesamt maximal 100% des Festgehalts begrenzt.

Die Risikoorientierung der variablen Vergütung darf nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Hierzu muss sich der einzelne Vorstand dienstvertraglich verpflichten.

Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig von der freien Beurteilung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Erfüllung der von ihm dem Vorstand gesetzten finanziellen und nicht finanziellen Ziele im Beurteilungszeitraum sowie vom innerhalb der SEB Group bereitgestellten Bonuspool.

Die Gewährung von mindestens 60 % bis zu 100 % der variablen Vergütung der Vorstände wird über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gestreckt. Die Regeln für die variable Vergütung können ggf. auch vorsehen, dass der gesamte Anspruch erst am Ende des Erdienungszeitraums fällig werden (sog. Cliff Vesting)

Mindestens 50% und bis zu 100% der variablen Vergütung wurden unbar mittels eines Instruments erbracht, dass die nachhaltige Wertentwicklung bzw. Kreditwürdigkeit der SEB AG bzw. SEB Gruppe widerspiegelt (z.B. SEB Aktie oder schuldrechtliche Nachbildung, anderes schuldrechtliches Instrument welches an geeignete Kennzahl(en) anknüpft).

Ein für den nicht-aufgeschobenen Teil der variablen Vergütung gewährtes Instrument kann frühestens nach einer Sperrfrist von 1 Jahr verkauft werden bzw. einen Zahlungsanspruch gegen die SEB AG auslösen. Auch für den aufgeschobenen Teil der variablen Vergütung besteht nach dem 5 jährigen Erdienungszeitraum eine einjährige Sperrfrist.

Eine garantierte variable Vergütung ist nur bei Neuanstellung möglich und zwar längstens für das erste Jahr. Im Geschäftsjahr 2017 wurde keine garantierte variable Vergütung gewährt.

Der Chief Risk Officer hat aufgrund seiner Funktion gemäß den internen Richtlinien keine individuelle variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2017 erhalten.

Leistungsziele und Leistungsbewertung der Vorstände zur Ermittlung der variablen Vergütung

Der variablen Vergütung werden ambitionierte finanzielle sowie nicht-finanzielle Leistungsziele zugrunde gelegt, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges der Bank Rechnung tragen. Die finanziellen Ziele sollen mindestens 50% der gesamten Leistungsbeurteilung ausmachen.

Zu den finanziellen Zielen soll u. a. das risikoadjustierte Ergebnis der Bank und die Einhaltung des Business Plans bzw. Budgets für das jeweilige Jahr gehören. Daneben können auch Ziele zu anderen Finanzkennzahlen gesetzt werden.

Zu den nicht finanziellen Zielen soll auf Unternehmens- bzw. Ressortebene die Kundenzufriedenheit gehören sowie andere markt- oder kundenorientierte, messbare Ziele. Daneben sollen Ziele zum Führungsverhalten und zur operativen Excellence gesetzt werden (z. B. Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, Mitarbeiterzufriedenheit bzw. -entwicklung, etc). Die Ziele werden vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied und dem Matrixvorgesetzten bei der SEB AB vereinbart. Sofern eine einvernehmliche Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungsziele nicht möglich ist, gilt die einseitige Festlegung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird nach Abschluss des Kalenderjahres eine Gesamtbewertung zur Erreichung der finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsziele des jeweiligen Vorstandsmitglieds vornehmen. Das Ergebnis der Leistungsbeurteilung wird von ihm schriftlich festgehalten und dem einzelnen Vorstandsmitglied mitgeteilt.

Nachträgliche Risikoadjustierung aufgeschobener Vergütungsbestandteile der Vorstände

Die Auszahlung der variablen Vergütung darf nicht die Fähigkeit der SEB AG oder SEB AB einschränken, eine angemessene Eigenmittelausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten. Das verfügbare Budget für variable Vergütung wird daher bereits wesentlich von der

wirtschaftlichen Situation der SEB AB beeinflusst und von dieser gesteuert.

Der Aufsichtsrat der SEB AG kann eine Adjustierung der Höhe der noch nicht ausgezahlten bzw. verfügbaren variablen Vergütungsbestandteile vornehmen, wenn der durch Group Risk Control durchgeführte Review ergibt, dass Risiken aus der Zeit der Entstehung der variablen Vergütung das aktuelle Ergebnis der SEB AB negativ beeinflussen (Adjustment).

Noch nicht ausgezahlte bzw. noch nicht verfügbare variable Vergütungsbestandteile können unter den folgenden Bedingungen ganz oder teilweise zurückbehalten werden (Claw back oder Malus Klausel). Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall eine nachträgliche Risikoadjustierung der aufgeschobenen Vergütungsbestandteile nach entsprechenden Vorgaben der SEB Gruppe (Deferral Adjustment Forum) bzw. der einzelnen Division von SEB Group vornehmen. Die Anpassung bzw. der Einbehalt kann abhängig von den Auswirkungen 10%, 25%, 50% oder 100% betragen. In 2017 wurde keine Risikoadjustierung oder Claw Back vorgenommen.

Mitglieder des Vorstandes der SEB AG erhalten eine leistungsunabhängige betriebliche Altersvorsorge. Mitglieder des Vorstandes der SEB AG nehmen nicht am All Employee Programm der Bank teil.

Einstufung als bedeutendes Institut im Sinne von § 17 InstVergV

In Umsetzung der vergütungsregulatorischen Vorgaben der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) ist ein Institut als bedeutend einzustufen, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, es sei denn, das Institut weist der Aufsichtsbehörde auf Grundlage einer Risikoanalyse gemäß §17 Abs.5 InstVergV nach, dass es nicht bedeutend ist. Die SEB AG hat auf Grundlage einer Risikoanalyse vom 11.12.2017 angezeigt, dass die SEB AG aufgrund einer maßgeblichen strategischen Neuausrichtung ab dem 01.01.2018 kein bedeutendes Institut im Sinne von § 17 InstVergV ist.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde folgendes festgestellt:

- die Bilanzsumme der SEB AG wird bereits im Geschäftsjahr 2018 planmäßig auf einen Wert weit unterhalb der relevanten Betragsschwelle von 15 Mrd. EUR sinken.
- die Vergütungsstruktur der SEB AG enthält einen sehr geringen Anteil an variabler Vergütung.
- es besteht keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von der variablen Vergütung und es bestehen keine Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Auch die Gefahr eines Interessenkonflikts aufgrund von Vergütungsparametern besteht nicht.
- insbesondere im Hinblick auf die geplante geordnete Abwicklung der SEB AG werden keine besonders riskanten oder komplexen Geschäfte betrieben.
- die Geschäftsaktivitäten sind nicht von besonderer Internationalität geprägt.
- Es bestehen keine hohen außerbilanziellen Positionen, insbesondere in derivativen Instrumenten.
- es liegt keine Tätigkeit als Originator, Sponsor oder Investor von Verbriefungstransaktionen bzw. Bedienung einer Verbriefungszweckgesellschaft vor und dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen.
- die SEB AG hält zukünftig voraussichtlich kein Handelsbuch mehr
- der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung ist verhältnismäßig sehr gering und nur eine sehr geringe Anzahl der Mitarbeiter der SEB AG (Unter 5%) erhalten ab 2018 eine individuelle variable Vergütung.

Die SEB AG ist jedoch auf Basis der Kriterien der InstitutsVergV 2017 für das Geschäftsjahr 2017 als „bedeutendes Institut“ einzustufen.

In Erfüllung der besonderen Anforderungen der InstitutsVergV hat die SEB AG auf Grundlage einer im Jahr 2017 durchgeführten neuen und umfangreichen Risikoanalyse eigenverantwortlich festgestellt, welche ihrer Mitarbeiter im Sinne der InstitutsVergV 2017 als sog. Risktaker einzuordnen sind, d.h. welche Mitarbeiter Tätigkeiten ausüben, die einen

wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben. Bei der Festlegung der Risktaker hat sich die Bank an Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 orientiert und folgende Kriterien festgelegt:

- Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in der Geschäftsleitung („senior management“),
- Leitung der Funktionen Risikomanagement, Risk Control, Compliance/Security Center oder Interne Revision und von wichtigen Geschäftsbereichen („material business units“) einschließlich der Manager, die direkt an den Leiter dieser Einheit berichten sowie Leiter der Abteilungen Recht, Steuern, Rechnungswesen, Human Resources, IT oder Markt-Analyse,
- Mitgliedschaft in Risk Komitees (ausgenommen Mitglieder von Credit Risk oder Market Risk Komitees),
- Mitarbeiter, die bei bestimmten Kreditentscheidungen bzw. Transaktionen im Handelsbuch mitwirken können, die Risiken betreffen, deren nominale Höhe pro Transaktion 0,5% des Tier 1 Kapitals der Bank erreicht,
- Mitarbeiter, deren Zustimmung für die Einführung eines neuen Produktes notwendig ist bzw. die dieses verhindern können; allein oder als Mitglied eines Committees und
- Manager mit Verantwortung für Mitarbeiter, die unter die vorstehenden Kriterien fallen.

Im Hinblick auf einen allenfalls sehr geringen Einfluss der Mitarbeiter bzw. ihrer Geschäftsbereiche auf das Gesamtrisikoprofil der Bank wurden

- Mitarbeiter in den Bereichen Human Resources, Operations Germany, ISD Germany, Verwaltung, Finance, Communications, Compliance/Security Center und Legal sowie Mitarbeiter aller Bereiche mit reiner Assistenz oder Sachbearbeiterfunktion nicht als Risktaker

eingeorordnet, obwohl sie die rein quantitativen Kriterien gemäß Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erfüllen.

Vergütung der Risktaker

Die Fixe Vergütung der Risktaker im Geschäftsjahr 2017 entsprach, soweit es sich nicht um Vorstände der SEB AG handelt, der Vergütung der AT-Angestellten bzw. Executive Staff Mitarbeitern. Zusätzlich haben ausgewählte Risktaker eine individuelle variable Vergütung erhalten.

Variable Vergütung der Risktaker für das Geschäftsjahr 2017

Die Gewährung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte auf Basis der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) des Bundesministers der Finanzen in ihrer Neufassung vom 4. August 2018, Anforderung an Vergütungssysteme der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde sowie interne gruppenweite Vergütungsrichtlinien. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung der Risktaker für das Geschäftsjahr 2017 ist nachfolgend dokumentiert.

Empfänger einer variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2017

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde eine individuelle variable Vergütung ausschließlich für ausgewählte Mitarbeiter aus den Bereichen:

- Large Corporates Coverage
- Financial Institutions Coverage,
- Strategic Real Estate Coverage
- Debt Financing inkl. Leveraged Finance, Structured Finance, Corporate Loan Origination und Debt Capital Markets
- Markets
- Transaction Services

sowie Führungskräfte aus ausgewählten Geschäftsbereichen in Aussicht gestellt. Die variable Vergütung wurde auf maximal 100% des Grundgehaltes begrenzt (sogenannter CAP).

Mitarbeiter sowie Führungskräfte aus Kontrollbereichen erhielten in 2017 keine individuelle variable Vergütung.

Eine garantierte variable Vergütung wird grundsätzlich nicht gewährt. Eine nach den Vergütungsrichtlinien und InstVergV zulässige Ausnahme bildet eine solche Vereinbarung für das erste Beschäftigungsjahr - der sog. „Sign on Bonus“. In 2017 wurde kein Sign on Bonus oder garantierte variable Vergütung gewährt.

Ermittlung der variablen Vergütung

Der Gesamtbetrag, der für die variablen Vergütung zur Verfügung steht, wird in Abstimmung mit dem Gesellschafter der SEB AG, der SEB AB, unter Berücksichtigung der Zielerreichung der Bank sowie der Ertragslage, der Risikotragfähigkeit sowie der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowohl der SEB Gruppe als auch der SEB AG festgelegt.

Bei der Ermittlung der individuellen variablen Vergütung der Geschäftsleitung sowie der als Risktaker identifizierten Mitarbeiter wird neben dem Gesamterfolg des Instituts und dem Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit auch der individuelle Erfolgsbeitrag berücksichtigt. Für die Ermittlung des Gesamterfolgs des Instituts und des Erfolgsbeitrags der Organisationseinheit wird abgestellt auf:

- Ertragslage der Bank: Eigenkapitalrendite, Gewinnmarge, Cost-Income Ratio, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.
- Zielerreichung der Organisationseinheit: finanzielle Parameter wie Wachstum, Profitabilität, Eigenmittel und bestimmter Kennzahlen sowie nicht finanzielle Parameter wie Einhaltung der Strategie, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit oder das Kontrollumfeld.

Für die Ermittlung des individuellen Erfolgsbeitrags wird abgestellt auf:

- Geschäftserfolg, Zielerreichung und individuelle finanzielle und/oder nicht finanzielle KPIs.

- Kundenzufriedenheit, angemessenes Risikoverhalten, Qualität der Führungsarbeit (jeweils wo zutreffend).

Ausgestaltung der variablen Vergütung der Risktaker für das Geschäftsjahr 2017

Eine individuelle variable Vergütung für Senior Management und Key Positions wurde grundsätzlich um mindestens 80% aufgeschoben (sog. Deferral), unabhängig davon, ob der Mitarbeiter als Risktaker identifiziert wurde oder nicht. Von dem aufgeschobenen Betrag wird mindestens 50% unbar in Form eines Instrumentes erbracht, das die nachhaltige Entwicklung bzw. Kreditwürdigkeit der SEB bzw. der SEB Gruppe widerspiegelt. Hierzu wurde entweder eine an die Total Shareholder Return Rate - kurz TSR - geknüpfte Barzahlung oder in Form des Share Deferral Programmes der SEB AB, kurz SDP, in Aussicht gestellt. Der gesamte Betrag der in Form des SDP Programmes in Aussicht gestellt wurde, wird in synthetischen Aktien der SEB AB geleistet. Die synthetischen Aktien oder Aktienoptionen werden nach dem drei- bzw. fünfjährigen Deferral Zeitraum

um ein weiteres Jahr gesperrt und erst nach Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr in Form von einer an die TSR geknüpfte Barzahlung ausgezahlt oder als Aktienoptionen zur Ausübung freigegeben. Die Auszahlung unterliegt einer Risikoanpassung der SEB AB und SEB AG. In manchen Fällen wurde die individuelle variable Vergütung der Risktaker in Key Positions oder Senior Management Funktionen zu 100% in Form des SDP Programms gewährt.

Die individuelle variable Vergütung der Risktaker welche nicht in der Kategorie „Senior Management“ oder „Key Staff“ fallen, wurde wie folgt um 70% aufgeschoben: 50% bar Zahlung, wovon 30% in 2018 ausgezahlt wurden, die restlichen 20 % werden über einen dreijährigen Zeitraum aufgeschoben und jährlich pro Rata temporis ausgezahlt. Die weiteren 50% werden unbar in Form eines Instrumentes erbracht, das die nachhaltige Entwicklung bzw. Kreditwürdigkeit der SEB bzw. der SEB Gruppe widerspiegelt. Von diesen 50 % wird 30 % nach einer ein jährlichen Sperrfrist verfügbar. Die restlichen 20% werden über einen dreijährigen Zeitraum aufgeschoben und jährlich pro Rata temporis verfügbar.

Abb. 3 Variable Vergütung Senior Management

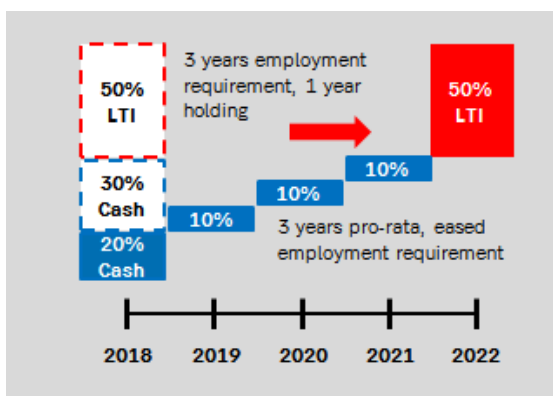
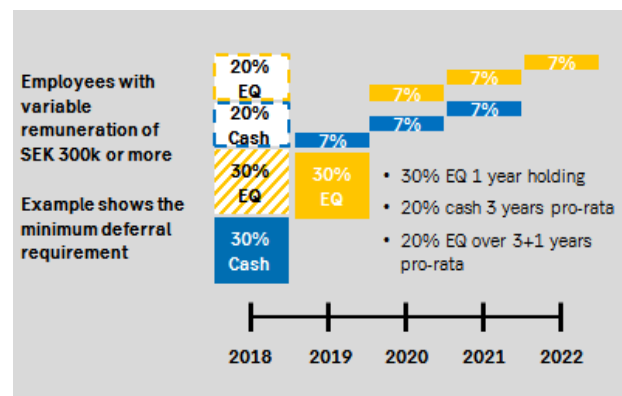


Abb. 4 Variable Vergütung Risktaker > 30.000



Risikoanpassung

Nach den Regelungen der InstVergV wurde der Bonus der Risktaker für die Geschäftsjahre 2012-2016 auf 3 bzw. 5 Jahre aufgeschoben. Für die noch ausstehenden Baranteile sowie das Investment in SMP und/oder SDP hat der Vorstand der SEB AG jeweils vor

der Auszahlung eine Risikoanpassung nach folgenden Regelungen durchgeführt:

- Die Risikoanpassung auf Ebene der SEB kann erfolgen wenn (a) die Gesamthöhe der aufgeschobenen Beträge aus der Bonuszahlung für Geschäftsjahre 2012-2016 die finanzielle Stabilität der SEB gefährden

kann, (b) wenn die SEB in Bezug auf den Jahresabschluss der Geschäftsjahre 2012-2016 eine wesentliche nachträgliche Anpassung vornehmen muss oder (c) wenn die SEB nachträglich gezwungen ist, eine erhebliche Anpassung des wirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals vorzunehmen.

- Eine Risikoanpassung auf Ebene des Bereichs/der Geschäftseinheit erfolgt, wenn die zugrunde liegenden Risiken der Engagements/Positionen/Transaktionen, auf denen die ursprüngliche Berechnung der Vergütung basierte, während der Dauer der Aufschiebung signifikant von den Risiken abweicht, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Vergütung von der SEB prognostiziert wurden oder hätten prognostiziert werden müssen. Weiterhin können Risikoanpassungen erfolgen, wenn die ursprüngliche Berechnung der Vergütung vorrangig auf Engagements/Positionen/Transaktionen mit langfristigem Risikoprofil basierte und die Rentabilität des Exposures/der Positionen/Transaktionen während der Dauer der Aufschiebung signifikant von den Annahmen abweicht, auf denen die ursprünglichen Berechnungen basierten.
- Zusätzlich zu den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Bedingungen werden Risikoanpassungen auf Mitarbeitererebene vorgenommen, wenn ein Fehlverhalten des Mitarbeiters Auswirkungen auf die ursprüngliche Berechnung der Vergütung hat oder interne und/oder externe Vorgaben und Leitlinien verletzt wurden (siehe Anhang für Risikoüberprüfung auf individueller Mitarbeitererebene).

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine nachträgliche Risikoadjustierung der aufgeschobenen Vergütungsbestandteile nach näherer Maßgabe der oben dargestellten Regeln sowie entsprechenden Vorgaben der SEB Gruppe (Deferral Adjustment Forum) bzw. der einzelnen Division der SEB Gruppe vornehmen. Die Anpassung bzw. der Einbehalt kann abhängig von den Auswirkungen 10%, 25%, 50%

oder 100% betragen. Der Vorstand hat in 2017 keine entsprechenden Risikoadjustierungen vorgenommen.

Hedgingverbot

Die Begünstigten einer variablen Vergütung werden schriftlich im Rahmen der Bonusschreiben darüber informiert, dass es Ihnen untersagt ist, persönliche Absicherungsgeschäfte oder sonstige Gegenmaßnahmen zu treffen, welche die Risikoorientierung der Vergütung einschränken oder aufheben. Das Bonusschreiben muss anschließend vom Begünstigten gegengezeichnet werden. Das Hedgingverbot ist auch im PIP (Policies, Instructions & Procedures) aufgenommen.

Zur Vermeidung von Absicherungsgeschäften oder sonstige Gegenmaßnahmen zur Aufhebung der Risikoorientierung der Vergütung kann sich die Bank vom Vorstand und den Mitarbeitern alle Geschäfte in Finanzinstrumenten offenlegen lassen.

Abfindungen

Abfindungen die im Jahr 2017 gewährt wurden, wurden grundsätzlich aufgrund eines Sozialplans gemäß § 112 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes geleistet- gemäß der Betriebsvereinbarung über den Interessens- und Nachteilsausgleich Winddown SEB AG vom 13.12.2016.

Tabelle 25 Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstVergV

	Unternehmensbereiche				
	Vorstand	Investment Banking	Unternehmens- funktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige Geschäftsbereiche
Gesamtzahl der Mitarbeiter nach Köpfen zum Ende des Jahres 2017	4	149	233	31	34
Gesamtzahl der Mitarbeiter in FTE zum Ende des Jahres 2017	4	145,27	218,79	29,79	31,79
Gesamte Vergütung für das Jahre 2017	2.207.535 €	24.776.351 €	34.824.967 €	4.595.914 €	6.190.645 €
Davon gesamte fixe Vergütung	2.042.535 €	15.579.001 €	24.014.641 €	3.459.166 €	3.566.981 €
Davon gesamte individuelle variable Vergütung	165.000 €	3.374.558 €	928.723 €	92.436 €	193.110 €
Davon Total AEP 2017	0	578.558 €	779.738 €	92.436 €	138.110 €
Anzahl der Risktaker nach Köpfen	4	50	44	10	14
Anzahl der Risktaker nach FTE	4	49,5	42,9	10	14
Informationen zur Vergütung der Risktaker					
Gesamte Vergütung für das Jahr 2017 der Risktaker	2.207.535 €	7.815.017 €	6.151.562 €	1.175.468 €	1.897.697 €
Davon gesamte fixe Vergütung	2.042.535 €	5.598.563	4.515.956 €	635.368 €	1.277.585 €
Davon Total AEP 2017	0	204.454 €	154.426 €	26.100 €	51.112 €
Davon gesamte individuelle variable Vergütung für das Jahr 2017	165.000 €	2.012.000 €	117.180 €	0 €	55.000 €
Davon in Barmitteln in 2018 ausgezahlt	0 €	896.300 €	21.280 €	0 €	16.500 €
Davon in Aktien/Aktioptionen/Phantomaktien der SEB AB gewährt	0	167.400 €	11.100 €	0	16.500 €
Zurückbehaltene (deferred) variable Vergütung für das Jahr 2017	165.000 €	948.300 €	84.800 €	0	22.000 €
Davon in Barmitteln zurückbehalten (deferred)	0 €	323.100 €	7.400 €	0 €	7.400 €
Davon in Aktien/Aktioptionen/Phantomaktien der SEB AB zurückbehalten	165.000 €	625.200 €	77.400 €	0	11.000 €
Zurückbehaltene variable Vergütung aus den Vorjahren und Risikoadjustierung Art. 450 Abs.1 (iii) CRR					
SDP_2013/2022 (Stückzahl Aktien)	18.599				
SDP_2014/2023 (Stückzahl Aktien)	26.941				

SDP_2015/2021 (Stückzahl Aktien)	235.559
SDP_2015/2024 (Stückzahl Aktien)	16.928
SDP_2016/2022 (Stückzahl Aktien)	253.459
SDP_2016/2025 (Stückzahl Aktien)	11.990
SDP_2017/2023 (Stückzahl Aktien)	2.508
SDP_2017/2026 (Stückzahl Aktien)	192.792
Gesamtbetrag der expliziten Risikoadjustierung (Malus Regelung)	0 €
Neueinstellungsprämien gemäß § 5 Abs. 5 InstVergV	
Anzahl der Begünstigten einer garantierten variablen Vergütung	0
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung	0 €
Abfindungen gemäß Art.450 Abs. 1 (v) und (vi) CRR und § 2 Abs.5 i.V.m §5 Abs. 6 InstVergV	
Gesamtbetrag der im Jahr 2017 gewährten Abfindungen	27.158.506 €
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2017 gewährten Abfindungen nach Köpfen	123
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2017 gewährten Abfindungen nach FTE	111,55
Höchste im Jahr 2017 gewährte Abfindung	530.000 €
Gesamtbetrag der im Jahr 2017 gezahlten Abfindungen	7.456.839 €
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2017 gezahlten Abfindungen nach Köpfen	58
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2017 gezahlten Abfindungen nach FTE	51,43

Eine Veröffentlichung von Informationen gemäß Art. 450 Absatz 1 Buchstabe (i) CRR ist nicht möglich, da keine Person die relevanten Grenzen überschritten hat

IX. Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Die LCR soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit des Liquiditätsrisikoprofils einer Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen in einem definierten Stressszenario unterstützen.

Die Quote ist definiert als der Betrag des Volumens liquider Vermögenswerte mit hoher Bonität (High Quality Liquid Assets-HQLA), die zur Beschaffung von Liquidität genutzt werden könnten, verglichen mit dem Gesamtvolumen der Nettomittelabflüsse, die aus tatsächlichen und Eventualrisiken in einem gestressten Szenario resultieren.

Diese Anforderung wurde im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Oktober 2014 in europäisches Recht umgesetzt. Die Einhaltung der LCR ist in Europa beginnend mit dem 1. Oktober 2015 vorgeschrieben. Die SEB AG meldet die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung 2015 / 61 für das Einzelinstitut ermittelte LCR seit dem Berichtsstichtag 30.9.2016 monatlich an die Aufsicht.

Die einzuhaltende LCR für 2017 betrug 80 Prozent. Die ab dem 1. Januar 2018 geltende Mindestquote wird 100 Prozent betragen.

Im Berichtszeitraum wurde die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote für die SEB AG an jedem Stichtag überschritten.

Die am 8. März 2017 (EBA/GL/2017/01) veröffentlichte endgültige EBA-Richtlinie über die Offenlegung der Mindestliquiditätsquote verlangt von uns, dass wir den Durchschnitt der Monatsbeobachtungen über zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals anstelle des Jahresendwertes offenlegen.

Aufgrund von Änderungen der Berechnungsmethode im Oktober 2016, enthält die gewichtete durchschnittliche LCR für die ersten zwei Quartale 2017 weniger Datenpunkte als die grundsätzlich vorgesehenen 12 Datenpunkte.

Tabelle 26 Komponenten der Liquiditätsdeckungsquote

	Q1 2017	Q2 2017	Q3 2017	Q4 2017
Bereinigter Gesamtwert (gewichtet) (Durchschnitt)				
Anzahl der verwendeten Datenpunkte bei der Durchschnittsberechnung	7	10	12	12
Liquiditätspuffer (TEUR)	4.489.231	4.154.559	3.799.857	3.602.693
Gesamtnettomittelabflüsse (TEUR)	4.224.324	3.848.418	3.500.708	3.293.683
Liquiditätsdeckungsquote (LCR) in %	108,9	110,2	110,3	109,9

Annex 1 - Glossar

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren eigener Wert vom Wert eines anderen Finanzinstruments abhängt. Der Preis des Derivats wird vom Preis eines Basiswerts abgeleitet (z.B. Wertpapier, Zinssatz, Währung etc.). Derivate werden zur Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken einschließlich Risiken aus geplanten Transaktionen eingesetzt. Alle frei stehenden Kontrakte, die für Rechnungslegungszwecke als Derivate klassifiziert werden, sind in der Bilanz mit ihrem jeweiligen Fair Value angesetzt.

Exposure

Beschreibung für eine Position, welche dem Risiko eines Wertgewinns oder –verlustes unterliegt.

Governance Framework

Der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.

HGB

Handelsgesetzbuch – Synonym in Deutschland für den in diesem Gesetz niedergelegten Bilanzierungsstandard, der lange Zeit hierzulande die vorherrschende Methode war.

IFRS

International Financial Reporting Standards - internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden.

IRB

Ansatz zur Messung des Adressenausfallrisikos, unter dem ein Kreditinstitut unter bestimmten Voraussetzungen die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die Verlustquote des Ausfalls und den Konversionsfaktor selber vornehmen kann.

Prudent Valuation

Berechnung von - zusätzlich zu den in den IFRS-Standards geregelten - Wertanpassungen für zum at Fair Value-bilanzierte Finanzinstrumente nach einem durch die EBA (CRR) geregelten Vorsichtsprinzip.

Rating

Standardisierte Bonitätsbeurteilung/Risikoeinschätzung von Unternehmen, Staaten oder von emittierten Schuldtiteln auf der Basis standardisierter qualitativer und quantitativer Kriterien. Die Ergebnisse eines Ratings sind die Grundlage für die Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die wiederum die Erfordernisse an die Eigenmittel für das Kreditrisiko beeinflussen.

Repo-Geschäfte

Repurchase Agreement (Repos) sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem terminiertem Verkauf oder Rückkauf der Wertpapiere mit demselben Kontrahenten.

SEB Gruppe

Bezeichnet den länderübergreifenden Konzernverbund mit Sitz in Schweden.

SEB AG

Die SEB AG ist das deutsche Einzelunternehmen, das sowohl einen Einzelabschluss als auch einen Konzernabschluss aufstellt.

SMP – Shared Matching Programm

Mitarbeiteraktienprogramm für ausgewählte Fach und Führungskräfte. Das SMP Programm setzt eine eigene (gedeckelte) Investition in SEB AB Aktien voraus. Nach drei Jähriger Erdienungszeitraum erhält der Teilnehmer pro investierte und gehaltene Aktie eine Aktie sowie zusätzlich eine Anzahl an Performance-based Matching Shares gutgeschrieben. Die Höhe der Performance Based Shares ist abhängig von der Entwicklung zweier zuvor festgelegter Erfolgskriterien und unterliegt eine Risikoanpassung. Seit 2012 wird dieses Programm in Form von Aktienbezugsrechten abgewickelt, Das SMP Programm wurde im Jahr 2014 letztmalig aufgelegt.

SDP – Share Deferral Programm

Mitarbeiteraktienprogramm für ausgewählte Fach- und Führungskräfte. Den Teilnehmern wird eine individuell festgelegte Anzahl an bedingten Aktienrechten der SEB Ab unter Zugrundelegung zuvor festgelegter Zielgrößen zugesprochen. 50 Prozent der Aktienrechten werden nach einem Qualifikationszeitraum von drei Jahren auf den Teilnehmer übertragen, die anderen 50 Prozent nach einem Qualifikationszeitraum von fünf Jahren. Nach jedem der zwei Qualifikationszeiträume besteht eine weitere Haltedauer von einem Jahr, nach deren Ablauf die Aktienrechte über eine Dauer von drei Jahren ausgeübt werden können. In Deutschland wird das Programm in Form von Phantomaktien abgewickelt.

SREP – Supervisory Review and Evaluation Process

Einheitlicher Prüfungs- und Bewertungsprozess des Bankensektors innerhalb der Europäischen Union, ausgeführt durch die europäische Bankenaufsicht

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SEB AG

Sitz Frankfurt am Main

Handelsregistereintrag Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 6800

Postanschrift: Postfach 11 16 52, 60051 Frankfurt am Main

Hausanschrift: Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main

www.seb.de